



EDPS - European Data Protection Supervisor
CEPD - Contrôleur européen de la protection des données

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Jahresbericht 2004

Brüssel, den 18. März 2005

Herrn Josep BORRELL FONTELLES
Präsident des Europäischen Parlaments
Rue Wiertz
B - 1047 Brüssel

Herrn Jean-Claude JUNCKER
Präsident des Rates der Europäischen Union
Rue de la Loi 175
B - 1048 Brüssel

Herrn José Manuel BARROSO
Präsident der Europäischen Kommission
Rue de la Loi 200
B - 1049 Brüssel

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr darf ich Ihnen hiermit meinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004 übermitteln.

Hochachtungsvoll,

Peter HUSTINX
Europäischer Datenschutzbeauftragter

Inhalt

Inhalt	3
Auftrag	4
Vorwort	5
1. Bilanz und Perspektiven	6
1.1 Einführung der Behörde des Europäischen Datenschutzbeauftragten.....	6
1.2 Rechtsrahmen.....	7
1.3 Pflichten und Befugnisse.....	9
1.4 Schutz von Grundsätzen und Werten.....	10
1.5 Ziele für 2005.....	11
2. Aufbau einer neuen Behörde	14
2.1 Einleitung.....	14
2.2 Haushalt.....	15
2.3 Zusammenarbeit.....	16
2.4 Personal.....	17
2.5 Büroinfrastruktur.....	18
2.6 Administratives Umfeld.....	18
2.7 Workflow.....	19
2.8 Außenwirkung.....	19
2.9 Institutionelle Beziehungen.....	20
2.10 Fazit.....	20
3. Überwachungstätigkeit	21
3.1 Allgemeines.....	21
3.2 Behördliche Datenschutzbeauftragte.....	22
3.3 Vorabkontrollen.....	23
3.3.1 Rechtsgrundlage.....	23
3.3.2 Stellungnahmen und Folgemaßnahmen.....	24
3.3.3 Ex-post-Fälle.....	26
3.3.4 Eigentliche Vorabkontrollen.....	27
3.3.5 Konsultation.....	28
3.3.6 Fazit und Ausblick.....	29
3.4 Informationsübermittlung.....	29
3.5 Beschwerden.....	30
3.6 Prüfungen.....	30
3.7 Eurodac.....	31
4. Konsultation	34
4.1 Allgemeines.....	34
4.2 Rechtsvorschriften und Grundsatzstrategie.....	34
4.3 Verwaltungsrechtliche Maßnahmen.....	36
5. Zusammenarbeit	38
5.1 Datenschutzgruppe "Artikel 29".....	38
5.2 Dritte Säule.....	40
6. Internationale Beziehungen	42
6.1 Europäische Konferenz.....	42
6.2 Internationale Konferenz.....	42
6.3 Sonstige Kontakte.....	43
Anlagen	44
Anlage A – Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.....	44
Anlage B – Zusammensetzung des Sekretariats.....	46
Anlage C - Datenschutzbeauftragte.....	47

Auftrag

Der Europäische Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für

- die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und anderer Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft; dazu führt er Vorabkontrollen durch, unterrichtet die betroffenen Personen, hört und prüft Beschwerden, führt weitere Untersuchungen durch und ordnet gegebenenfalls geeignete Maßnahmen an ("Überwachung");*
- die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten, einschließlich der Beratung im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsakte, die den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, sowie die Überwachung neuer Entwicklungen, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken ("Beratung");*
- die Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Kontrollstellen und mit den im Rahmen der dritten Säule eingerichteten Datenschutzgremien der Europäischen Union im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz beim Schutz personenbezogener Daten ("Zusammenarbeit").*

Vorwort

Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie mit Artikel 286 des EG-Vertrags darf ich hiermit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen ersten Jahresbericht über meine Tätigkeit als Europäischer Datenschutzbeauftragter vorlegen.

Dieser Bericht deckt den ersten Zeitraum des Bestehens einer neuen unabhängigen Kontrollbehörde, des Europäischen Datenschutzbeauftragten (European Data Protection Supervisor – EDPS), ab, deren Auftrag es ist, sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Privatsphäre, im Hinblick bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 17. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004. Am 17. Januar 2004 trat der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates in Kraft, durch den ich zum Europäischen Datenschutzbeauftragten und Joaquín Bayo Delgado zum stellvertretenden Datenschutzbeauftragten ernannt worden sind. Wir schätzen uns glücklich, das Fundament einer neuen, unabhängigen europäischen Behörde legen und den Beginn ihrer Tätigkeit gestalten zu können, die darin besteht, die Anwendung rechtlicher Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten von Bürgern der Europäischen Union zu überwachen und sicherzustellen.

Der Bericht beschreibt den Aufbau der neuen Behörde von ihren Anfängen bis zu dem Zeitpunkt, seit dem sie in der Lage ist, ihrem Auftrag mit wachsendem Erfolg nachzukommen. Wir gehen davon aus, dass wir in sehr naher Zukunft unseren normalen Rhythmus erreichen werden. In dem Bericht werden außerdem unsere ersten Erfahrungen in den verschiedenen Arbeitsbereichen, der Rechtsrahmen sowie die voraussichtlichen Weichenstellungen bei wichtigen Themen beschrieben.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit denjenigen Personen beim Parlament, beim Rat und bei der Kommission danken, die aktiv zu unserem erfolgreichen Start beigetragen haben, sowie allen Personen in den verschiedenen Organen und Einrichtungen, mit denen wir eng zusammenarbeiten. Ich möchte auch unseren Mitarbeitern, die sich für die Erfüllung unseres Auftrags einsetzen und erheblich zu den Ergebnissen beitragen, meinen Dank aussprechen.

Den Reaktionen auf diesen Jahresbericht und mehr noch der Erörterung unserer Erfahrungen und Perspektiven in den verschiedenen Organen sehe ich erwartungsvoll entgegen. Da immer mehr Politikbereiche der EU von der rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten abhängen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass der wirksame Schutz dieser Daten als Bedingung für den Erfolg in diesen Bereichen betrachtet wird.

Peter HUSTINX
Europäischer Datenschutzbeauftragter

1. Bilanz und Perspektiven

1.1 Einführung der Behörde des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Die Gründung einer unabhängigen europäischen Behörde mit dem Auftrag, die Anwendung rechtlicher Mechanismen zum Schutz personenbezogener Daten zu überwachen und zu garantieren, stellt für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie für die Europäische Union insgesamt eine neue Erfahrung dar. Rechtsakte und politische Maßnahmen, die die Organe der Gemeinschaft seit den frühen 90er Jahren in diesem Bereich ausgearbeitet haben, waren in erster Linie an die Mitgliedstaaten gerichtet. Dass sie den gleichen Regeln und Maßnahmen nun selbst unterliegen und sie einhalten müssen, verändert die Situation grundlegend und erfordert Zeit zur Anpassung und zur Berücksichtigung der Auswirkungen bei den Verfahrensweisen der Gemeinschaft. Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten ist es, dafür zu sorgen, dass dies auch weiterhin auf zufrieden stellende Art und Weise geschieht.

Diese neue Situation bringt einige zusätzliche Komplikationen mit sich, was seit der Einrichtung der neuen Behörde deutlich wurde. Die einschlägigen Regeln sind im Februar 2001 mit einer Übergangszeit von einem Jahr in Kraft getreten und somit seit Februar 2002 uneingeschränkt gültig. Die Ernennung des EDPS und seines Stellvertreters ist im Januar 2004 wirksam geworden. Folglich ist, obwohl die internen Datenschutzbeauftragten in vielen Fällen sehr gute Arbeit geleistet haben, während eines Zeitraums von drei Jahren keine externe Überwachung erfolgt und konnten die Rechte der betroffenen Personen nicht in der Weise geschützt werden, die bei der Annahme der Regeln beabsichtigt war. Von Bedeutung ist auch, dass einige bestehende (historisch gewachsene) Systeme in nur begrenztem Maße Änderungen zulassen und zunächst nicht vollständig mit den neuen Regeln in Übereinstimmung gebracht werden konnten.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Umsetzung und Überwachung der bestehenden Regeln dringend in Angriff genommen werden muss: Die Europäische Union kann es sich nicht leisten, die Regeln, die sie sich selbst und den Mitgliedstaaten auferlegt hat, zu verletzen. Andererseits ist hier auch Zurückhaltung angebracht, da es keinerlei Anzeichen dafür gibt, dass auf Gemeinschaftsebene nicht der Wille bestünde, Regeln einzuhalten, die insgesamt als vernünftig und angemessen angesehen werden und die ja auch in den Mitgliedstaaten gelten. Einige Mitgliedstaaten verfügen über beträchtliche Erfahrung in diesem Bereich.

Eine weitere Herausforderung bestand darin, dass eine völlig neue Behörde aufgebaut werden musste, wobei die Annahme ihres ersten Haushalts erst nahezu zwei Monate nach Aufnahme ihrer Tätigkeit erfolgt ist, u.a. weil wegen der verspäteten Ernennung der Amtsinhaber nur ein begrenzter Teil der Vorbereitungen früher erfolgen konnte. Wir haben es daher sehr begrüßt, dass beim Parlament, beim Rat und bei der Kommission eine große Bereitschaft zur Zusammenarbeit vorhanden war, von der wir sehr profitiert haben. In Kapitel 2 dieses Jahresberichts wird im Einzelnen dargestellt, wie diese neue Behörde mit einigem Erfolg eingerichtet wurde.

In diesem Kapitel wird der Rechtsrahmen beschrieben, in dem der EDPS seine Tätigkeit ausübt, sowie die Pflichten und Befugnisse, mit denen dieses Amt ausgestattet ist. Vor diesem Hintergrund werden im Bericht die strategischen Aufgaben erläutert, auf deren Grundlage die neue Behörde in ihrem ersten Jahr aufgebaut wurde und die auch in naher Zukunft als Leitlinien für ihre Tätigkeit dienen werden. Außerdem werden in diesem Kapitel die wichtigsten Ziele für das Jahr 2005 genannt.

1.2 Rechtsrahmen

Nach Artikel 286 EGV, der 1997 als Bestandteil des Vertrags von Amsterdam angenommen wurde, finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr solcher Daten auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung; das bedeutet unter anderem, dass eine unabhängige Kontrollinstanz errichtet wird. Die in diesem Artikel erwähnten einschlägigen Bestimmungen wurden in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt, die 2001 in Kraft getreten ist. In dieser Verordnung ist auch eine unabhängige Kontrollbehörde vorgesehen, die als "Europäischer Datenschutzbeauftragter" bezeichnet wird und mit spezifischen Pflichten und Befugnissen ausgestattet ist.

Gesamtzusammenhang

Diese Verordnung sollte nicht für sich genommen, sondern in einem viel breiteren Kontext betrachtet werden, der den Arbeiten Rechnung trägt, mit denen sich sowohl die Europäische Union als auch der Europarat mehrere Jahre lang befasst haben. Diese Arbeiten beruhen auf Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und haben auch die EU-Charta der Grundrechte beeinflusst, die nun als Teil II in die Verfassung der Europäischen Union aufgenommen wurde.

In Artikel 8 EMRK ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert und sind die Bedingungen festgeschrieben, unter denen Eingriffe in dieses Recht erlaubt sein können. In den frühen 70er Jahren kam der Europarat zu dem Schluss, dass Artikel 8 EMRK im Lichte neuer Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Informationstechnologie, an seine Grenzen stößt: die unklare Abdeckung des Begriffs "Privatleben", die Hervorhebung des Schutzes vor Eingriffen durch "Behörden" und der Umstand, dass diese Bestimmung dem wachsenden Bedarf nach einem positiven und proaktiven Ansatz, der auch andere einschlägige Organisationen und Interessen mit einbezieht, nur unzureichend Rechnung trägt.

Dies führte zur Annahme eines eigenständigen Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (1981). Dieses Übereinkommen, auch "Konvention Nr. 108" genannt, wurde von 31 Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet; dazu gehören alle EU-Mitgliedstaaten. Das Übereinkommen sieht Datenschutz als den Schutz der Rechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere des Rechts auf Achtung des Persönlichkeitsbereichs, bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Dies zeigt einerseits, dass der Begriff "Datenschutz" weiter gefasst ist als "Schutz der Privatsphäre", da er sich auch auf andere Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen bezieht, und dass er andererseits spezifischer ist, da er nur die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass heute bei zahlreichen Tätigkeiten im öffentlichen oder im privaten Sektor personenbezogene Daten erzeugt oder als Input verwendet werden. Deshalb geht es in erster Linie darum, den einzelnen Bürger vor der ungerechtfertigten Sammlung, Speicherung, Nutzung und Verbreitung seiner persönlichen Angaben zu schützen.

Als die Konvention Nr. 108 in einzelstaatliches Recht umgesetzt wurde, traten die auf einzelstaatlicher Ebene vorhandenen Unterschiede im Detail deutlicher zutage. Zur Umsetzung derselben Grundsätze dienten zum Teil sehr unterschiedliche inhaltliche Bestimmungen und Verfahrensanforderungen. Dadurch war die Entwicklung des Binnenmarktes in der EU gefährdet, insbesondere dort, wo die Erbringung öffentlicher oder privater Dienstleistungen von der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Nutzung der Informationstechnologie abhängt, sei es auf einzelstaatlicher Ebene oder grenzüberschreitend.

Daraufhin erfolgte eine Initiative der Europäischen Kommission zur Harmonisierung der Daten-

schutzgesetze in den Mitgliedstaaten. Nach vierjährigen Beratungen wurde die Richtlinie 95/46/EG angenommen, in der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, ihre Rechtsvorschriften mit der Richtlinie in Einklang zu bringen und den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Richtlinie baut auf der Konvention Nr. 108 auf, wobei jedoch viele Aspekte eindeutiger formuliert und außerdem neue Bestandteile hinzugefügt wurden. Dazu gehören die Aufgaben unabhängiger Kontrollstellen auf einzelstaatlicher Ebene und deren Zusammenarbeit sowohl bilateral als auch im Rahmen einer Gruppe auf europäischer Ebene, die nun gemeinhin als Datenschutzgruppe "Artikel 29" bezeichnet wird.

Nach 1995 wurde eine weitere Richtlinie in einem spezifischen Bereich angenommen: die Richtlinie 97/66/EG, ersetzt durch die Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation. Diese Richtlinie behandelt eine Reihe von Fragen, die von der Betriebssicherheit und der Vertraulichkeit der Kommunikation über die Speicherung und Nutzung von Verkehrs- und Standortdaten bis hin zu unerbetenen Nachrichten wie Spam reichen.

Jüngste Entwicklungen

Die Richtlinie 95/46/EG wurde vor Kurzem einer Bewertung unterzogen. Die Europäische Kommission hat in ihrem Bericht vom Mai 2003 auf einen klaren Mangel an Harmonisierung hingewiesen, aber gleichzeitig festgestellt, dass derzeit noch kein Grund besteht, die Richtlinie zu ändern, der bestehende rechtliche Rahmen aber besser genutzt werden muss. Das Arbeitsprogramm, das die Kommission hierzu verabschiedet hat, umfasst auch bilaterale Beratungen mit den Mitgliedstaaten über die Art und Weise, wie die Richtlinie in einzelstaatliches Recht umgesetzt wurde, sowie einige Themen, bei denen die einzelstaatlichen Kontrollstellen im Rahmen der Datenschutzgruppe "Artikel 29" gemeinsam tätig werden könnten.

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat im Mai 2003 in einem österreichischen Fall (Österreichischer Rundfunk) * erstmals über die Richtlinie 95/46/EG entschieden. Die entscheidende Frage war, ob Gehaltsdaten von Beamten zum Zweck der Begrenzung der Höhe der Gehälter veröffentlicht werden dürfen. Aus der Entscheidung des Gerichtshof geht eindeutig hervor, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie weit gefasst ist und dass sie auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten im öffentlichen Sektor eines Mitgliedstaats gilt. Der Gerichtshof hat einige Kriterien aus Artikel 8 EMRK herangezogen, um die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung zu prüfen. Er weist ferner darauf hin, dass sich Betroffene vor einem einzelstaatlichen Gericht auf diese Richtlinie berufen können.

Eine dritte relevante Entwicklung ist die Annahme des Entwurfs des Verfassungsvertrags im Oktober 2004, der in naher Zukunft von allen Mitgliedstaaten zu ratifizieren ist. In der Verfassung wird dem Schutz der Grundrechte große Bedeutung beigemessen. Die Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten werden in den Artikeln 7 und 8 der EU-Charta, die zu Artikel II-67 und II-68 der Verfassung geworden sind, als eigenständige Grundrechte behandelt. Damit findet eine Entwicklung, die in den frühen 70er Jahren im Europarat begonnen hat, ihre Anerkennung. Auch in Artikel I-51 der Verfassung (in Titel VI "Das demokratische Leben der Union") wird der Datenschutz erwähnt. Dies zeigt deutlich, dass Datenschutz inzwischen als grundlegender Bestandteil der "verantwortungsvollen Staatsführung" angesehen wird.

Datenschutz wird zunehmend auch als horizontale Frage angesehen, deren Relevanz über einen gut funktionierenden Binnenmarkt hinausgeht. Dies geht aus der Verfassung hervor, wird jedoch auch in den Entscheidungen des Gerichtshofs deutlich. Eine solche Sichtweise kommt natürlich zur

* Gemeinsam behandelte Fälle C-465/00, C-138/01 und C-139/01, ECR (2003) I-4989. Ein zweites wichtiges Urteil in diesem Bereich ist einige Monate später ergangen (Lindqvist, C-101/01).

rechten Zeit und ist zu begrüßen. Das politische Programm der neuen Kommission enthält einige Punkte, bei denen die Berücksichtigung von Datenschutzaspekten in einem frühen Stadium zu besseren Ergebnissen beitragen wird. Dies gilt auch für die unter Titel VI des EU-Vertrags ("dritte Säule") behandelten Fragen (Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit, Polizei und Strafgerichtsbarkeit), die verstärkt in den allgemeinen EU-Rahmen integriert werden, wenn die Verfassung in Kraft tritt.

Verordnung Nr. 45/2001

Wenden wir uns nun wieder der Verordnung Nr. 45/2001 und den auf europäischer Ebene geltenden Datenschutzregeln zu. Diese Verordnung "findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung, soweit die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen".

Die Begriffsbestimmungen und der Inhalt der Verordnung sind eng an den Ansatz der Richtlinie 95/46/EG angelehnt, die für die Mitgliedstaaten gilt. Man könnte sogar sagen, die Verordnung Nr. 45/2001 stelle die Umsetzung dieser Richtlinie auf europäischer Ebene dar. In der Verordnung werden generelle Grundsätze behandelt wie die faire und rechtmäßige Verarbeitung, die Verhältnismäßigkeit und die Vereinbarkeit der Nutzung, besondere Kategorien empfindlicher Daten, die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person und die Rechte der betroffenen Person; es geht außerdem um Überwachung, Durchsetzung und Rechtsbehelfe. Ein eigenes Kapitel betrifft den Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre im Rahmen interner Telekommunikationsnetze. Mit diesem Kapitel wird die Richtlinie 97/66 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation auf europäischer Ebene umgesetzt.

Ein interessanter Aspekt der Verordnung ist die Verpflichtung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, zumindest eine Person als Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, in unabhängiger Art und Weise die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung zu gewährleisten. Inzwischen haben alle Organe und eine Reihe von Ämtern der Gemeinschaft einen solchen Datenschutzbeauftragten ernannt und in manchen von ihnen ist er schon seit einigen Jahren tätig. Trotz der fehlenden Kontrollinstanz sind also wichtige Schritte zur Umsetzung der Verordnung unternommen worden. Außerdem ist zu beachten, dass diese behördlichen Datenschutzbeauftragten möglicherweise besser in der Lage sind, in einem frühen Stadium zu beraten oder einzugreifen und zur Entwicklung bewährter Methoden beizutragen. Da der behördliche Datenschutzbeauftragte formell verpflichtet ist, mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten, ist dies ein sehr wichtiges und wertvolles Netz, mit dem der EDPS arbeiten und das er weiterentwickeln kann.

1.3 Pflichten und Befugnisse

Die Pflichten und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten sind in den Artikeln 41, 46 und 47 der Verordnung (siehe Anlage A) sowohl in allgemeiner als auch in spezifischer Form eindeutig aufgeführt. In Artikel 41 ist die wichtigste Aufgabe des EDPS festgelegt, nämlich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden; ferner werden einige spezifische Bestandteile seines Auftrags in den Grundzügen erläutert. Diese allgemeine Zuständigkeit wird in den Artikeln 46 und 47 durch eine detaillierte Liste von Pflichten und Befugnissen näher ausgeführt.

Diese Zuständigkeiten, Pflichten und Befugnisse sind im Wesentlichen mit denen der einzelstaat-

lichen Kontrollbehörden vergleichbar: Beschwerden entgegennehmen und prüfen, sonstige Untersuchungen durchführen, Kontrolleure und Betroffene unterrichten, Vorabkontrollen durchführen usw. Durch die Verordnung erhält der EDPS die Befugnis, Zugang zu einschlägigen Informationen und Räumlichkeiten zu erlangen, falls dies für die Untersuchungen erforderlich ist. Er kann ferner Sanktionen verhängen und einen Vorgang an den Gerichtshof verweisen. Diese **Überwachungstätigkeiten** werden in Kapitel 3 dieses Berichts ausführlicher erörtert.

Der EDPS hat ferner einige besondere Aufgaben: Die Aufgabe, die Kommission und andere Gemeinschaftsorgane im Zusammenhang mit neuen Rechtsakten zu beraten – hervorgehoben in Artikel 28 Absatz 2, in dem die Kommission dazu verpflichtet wird, den EDPS zu konsultieren, wenn sie einen Gesetzesvorschlag betreffend den Schutz personenbezogener Daten annimmt – gilt auch für Entwürfe von Richtlinien und sonstige Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene gelten sollen und möglicherweise in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Es handelt sich hier um eine strategische Aufgabe, die es dem EDPS ermöglicht, in einem frühen Stadium der Gesetzgebung die Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre zu prüfen und mögliche Alternativen zu erörtern. Die Überwachung von Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben können, stellt eine weitere wichtige Aufgabe dar. Diese **beratenden** Tätigkeiten des EDPS werden in Kapitel 4 dieses Berichts ausführlicher erörtert.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Kontrollbehörden sowie mit den Kontrollstellen im Rahmen der dritten Säule, wie z.B. den Kontrollstellen in den Bereichen Schengen, Zoll, Europol und Eurojust, von denen jede durch ein anderes Instrument eingerichtet wurde und aus Vertretern der einzelstaatlichen Kontrollbehörden zusammengesetzt ist, weist ähnliche Merkmale auf. Als Mitglied der Datenschutzgruppe "Artikel 29", die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden ist, um die Kommission zu beraten und harmonisierte Strategien zu entwickeln, kann der EDPS auf dieser Ebene einen Beitrag leisten. Durch die Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden im Rahmen der dritten Säule erhält er Gelegenheit, die Entwicklungen in diesem Kontext zu beobachten und unabhängig von der Säule oder dem spezifischen Kontext an der Verbesserung der Kohärenz des Rahmens für den Schutz personenbezogener Daten mitzuarbeiten. Auf diese **Zusammenarbeit** wird in Kapitel 5 näher eingegangen.

Die strategischen Aufgaben, die in den genannten Artikeln aufgeführt sind und sich als **Überwachung, Beratung und Zusammenarbeit** zusammenfassen lassen, bildeten den Ausgangspunkt für den Aufbau der neuen Behörde während des ersten Jahres ihres Bestehens und werden auch in naher Zukunft als Leitlinien dienen. Es ist offensichtlich, dass die vordringlichste Aufgabe des EDPS darin besteht zu gewährleisten, dass die Verarbeitung von Daten in den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft im Einklang mit dem geltenden rechtlichen Rahmen erfolgt und dass sie sich weiterhin für die Entwicklung einer "Datenschutzkultur" einsetzen. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass bei der Ausarbeitung neuer Rechtsakte und politischer Konzepte diesen Regeln und Grundsätzen angemessen Rechnung getragen wird und dass die Kohärenz des Datenschutzes unabhängig von der Säule oder dem nationalen Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, verbessert wird. Deshalb enthält dieser Jahresbericht auch eine Beschreibung des Auftrags, in der die wichtigsten strategischen Aufgaben des EDPS, wie sie in der Verordnung 45/2001 vorgesehen sind, aufgeführt werden.

1.4 Schutz von Grundsätzen und Werten

Die Einrichtung einer unabhängigen Kontrollbehörde auf europäischer Ebene ist nicht nur grundlegender Bestandteil einer vernünftigen Datenschutzpolitik, sondern sie trägt auch entscheidend dazu bei, den Schutz der Grundsätze und Werte, die in Artikel 8 der Charta und in Artikel II-68 der Verfassung dargelegt sind, zu gewährleisten:

Artikel II-68 - Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

In dieser Bestimmung wird eindeutig die Rolle der unabhängigen Kontrollbehörden beim Schutz dieser Grundsätze und Werte hervorgehoben. Dasselbe gilt für Artikel I-51 der Verfassung, in dem ebenfalls der Schutz personenbezogener Daten auf Unionsebene vorgesehen ist. Die Tätigkeit des EDPS erfolgt in diesem größeren Rahmen in Zusammenarbeit mit der Kommission, dem Rat, dem Parlament, dem Gerichtshof, dem Bürgerbeauftragten und anderen Beteiligten, denen jeweils eine spezifische Rolle zukommt.

Der EDPS trägt durch eine ständige **Überwachung** der Art und Weise, wie personenbezogene Daten in europäischen Organen und Einrichtungen verarbeitet werden, zum Schutz dieser Werte bei, und trifft gegebenenfalls geeignete Maßnahmen. Der Gerichtshof kann im Falle von Streitigkeiten betreffend den Anwendungsbereich oder die Wirkung der rechtlichen Verpflichtungen um eine Entscheidung ersucht werden. Leistet der EDPS seinen Beitrag zu Vorschlägen für Rechtsakte in Form von **Beratung**, so ist es Sache der Kommission, des Rates und des Parlaments, eventuelle Hinweise sinnvoll zu nutzen. Die Situation ist ähnlich, wenn der EDPS in enger Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Kontrollbehörden oder mit Kontrollbehörden im Rahmen der dritten Säule zum Schutz der genannten Grundsätze und Werte beiträgt. In all diesen Fällen hat der EDPS jedoch zu gewährleisten, dass sein Auftrag auf die bestmögliche Art und Weise erfüllt wird. Ob dies im Einzelfall zum Erfolg führt, hängt weit gehend von den Organen und anderen Akteuren ab, die an dem jeweiligen Vorgang beteiligt sind. Die Beiträge des EDPS sind jedoch für die zu schützenden Werte immer von Bedeutung, und sei es auch nur, weil er auf die Relevanz der einschlägigen Grundsätze im jeweiligen Kontext aufmerksam macht. Dies ist der politische Standpunkt, von dem aus der EDPS seinen Beitrag leistet und seinen Auftrag weiterentwickelt.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass **die politischen Maßnahmen der EU zunehmend von der rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten abhängen**. Zahlreiche Tätigkeiten in einer modernen Gesellschaft erzeugen heutzutage personenbezogene Daten oder verwenden diese Daten als Input. Dies gilt auch für die europäischen Organe und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer administrativen und politischen Aufgaben und somit auch für die Durchführung ihrer Politik im Allgemeinen. Ein **wirksamer Schutz personenbezogener Daten** als ein der Politik der Union zugrunde liegender Wert sollte daher **als Bedingung für den Erfolg dieser Politik** angesehen werden. Der EDPS handelt in diesem Sinne und erwartet positive Reaktionen.

1.5 Ziele für 2005

In diesem ersten Kapitel des Jahresberichts 2004 werden nun abschließend die wichtigsten Ziele für 2005 aufgeführt. Diese Ziele werden im nächsten Jahresbericht dahingehend überprüft, inwieweit sie erreicht wurden. Der EDPS beabsichtigt, dies als durchgehenden Bestandteil der Berichtserstattung über seine Tätigkeit beizubehalten.

- **Aufbau des Netzes der Datenschutzbeauftragten**
Der EDPS wird seinen Beitrag zum Aufbau des Netzes der Datenschutzbeauftragten (DPO) leisten, insbesondere hinsichtlich der Einrichtungen, die noch keinen DPO ernannt haben. Zu diesem Zweck wird er ein Strategiepapier über die Aufgaben des DPO und die Faktoren, die

zum Gelingen seiner Arbeit beitragen, veröffentlichen.

- **Broschüren, Websites und Rundbriefe**

Der EDPS wird Broschüren in allen Amtssprachen erstellen, um das Bewusstsein für die Rechte der Betroffenen und für seine eigenen Aufgaben auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu schärfen. Die Website www.edps.eu.int wird ausgebaut werden und eine zentrale Stellung in der Informationsstrategie einnehmen. Über neue Entwicklungen wird regelmäßig ein Rundbrief berichten.

- **Notifizierung und Vorabkontrollen**

Der EDPS wird sich darum bemühen, die Zahl der Notifizierungen bestehender Verarbeitungsvorgänge bei den DPO zu erhöhen. Einen beträchtlichen Teil seiner Zeit und seiner Anstrengungen wird er weiterhin für Vorabkontrollen von Verarbeitungsvorgängen aufwenden, die wahrscheinlich spezifische Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen beinhalten. Geplant ist ferner die Veröffentlichung eines Strategiepapiers über Kriterien und Verfahren bei Vorabkontrollen.

- **Leitlinien für Beschwerden und Überprüfungen**

Der EDPS wird Leitlinien für die Behandlung von Beschwerden erstellen und Bedingungen für deren Zulässigkeit, Verfahren für Untersuchungen, Fristen u.ä. festlegen. Diese Leitlinien werden auf der Website des EDPS veröffentlicht. Vergleichbare Arbeiten werden für Überprüfungen erfolgen, die entweder auf eigene Initiative oder aufgrund einer Beschwerde durchgeführt werden.

- **Audits und Untersuchungen**

Der EDPS wird die Grundlagen einer Auditing-Methode entwickeln, mit der geprüft werden wird, inwieweit die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einhalten. Er wird ferner einige "Kontrollen vor Ort" an verschiedenen Standorten durchführen, um sich über aktuelle Methoden zu informieren und zur freiwilligen Einhaltung der Verordnung ermutigen. Erforderlichenfalls werden zusätzliche Untersuchungen durchgeführt.

- **Privatsphäre und Transparenz**

Der EDPS wird ein Papier über die Beziehung zwischen dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und dem Datenschutz veröffentlichen. Damit sollen in beiden Bereichen bewährte Methoden gefördert und die Organe und Einrichtungen in den Fällen bei einer Entscheidung unterstützt werden, in denen diese beiden grundlegenden Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen.

- **E-Monitoring und Verkehrsdaten**

Der EDPS wird Leitlinien für die Verarbeitung von Verkehrs- und Rechnungsdaten für verschiedene Arten elektronischer Kommunikation (Telefon, E-mail, Handy, Internet usw.) in den europäischen Organen erstellen, damit die Schutzklauseln, die derzeit für derartige Verarbeitungsvorgänge gelten, klarer formuliert und verbessert werden können.

- **Stellungnahmen zu Vorschlägen für Rechtsakte**

Der EDPS wird ein Politikpapier zu der Frage veröffentlichen, wie er seine beratende Tätigkeit im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsakte, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, auffasst. Diese Aufgabe wird entsprechend weiterentwickelt. Der EDPS wird rechtzeitig Stellungnahmen zu einschlägigen Vorschlägen für Rechtsakte verfassen und gegebenenfalls im Anschluss daran Maßnahmen treffen.

- **Datenschutz im Rahmen der dritten Säule**
Der EDPS wird der Entwicklung eines kohärenten Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten innerhalb der dritten Säule besondere Aufmerksamkeit widmen. Dieser Rahmen sollte mit bestehenden Grundsätzen innerhalb der ersten Säule im Einklang stehen und die besonderen Bedürfnisse der Strafverfolgung gemäß geltender rechtlicher Schutzklauseln berücksichtigen.
- **Entwicklung von Ressourcen**
Der EDPS wird weiterhin angemessene Werkzeuge und Bedingungen für eine wirksame Erfüllung seiner Aufgaben entwickeln. Eine begrenzte Aufstockung der bestehenden Ressourcen wird erforderlich sein, um die Herausforderungen der Zukunft zu meistern und die Ergebnisse zu erzielen, die sinnvollerweise erwartet werden können. Dies gilt unbeschadet möglicher neuer Aufgaben im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Visa-Informationssystem (VIS) und anderer Systeme wie z.B. einem überarbeiteten Schengener Informationssystem (SIS II).

2. Aufbau einer neuen Behörde

2.1 Einleitung

Nach der Ernennung des EDPS und seines Stellvertreters im Januar 2004 wurden erste Schritte unternommen, um einen erfolgreichen Beginn ihrer Tätigkeit vorzubereiten. Dazu gehörten erste Zusammenkünfte mit Vertretern des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, um eine Plattform einzurichten, in deren Rahmen die weitere Zusammenarbeit entwickelt werden kann. Der EDPS und sein Stellvertreter hielten es für angemessen, ab dem 2. Februar 2004 in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel zu arbeiten*. Diese Auffassung wurde den zuständigen Stellen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission in einem Schreiben mitgeteilt.

Im Jahr 2004 nahm die Behörde ihre Tätigkeit auf. Dies geschah in drei Phasen:

a) *Erste Phase: 2. Februar bis 24. Juni 2004*

- Bei ihrer Ankunft in Brüssel am 2. Februar 2004 standen dem EDPS und seinem Stellvertreter weder Büroräume noch ein Sekretariat zur Verfügung.
- Zunächst erhielt der EDPS die **Unterstützung der Dienststellen des Europäischen Parlaments**, die Folgendes ermöglichte:
 - Unterbringung des Amtes des EDPS in einem Gebäude des Parlaments und Bereitstellung einer ersten Ausstattung ab der zweiten Woche;
 - Erstellung des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10/2004 und eines Haushaltsvoranschlags für 2005;
 - Veröffentlichung der Ausschreibungen für die freien Stellen, die im Organisationsplan für das Haushaltsjahr 2004 genehmigt waren;
 - Erstellung und Abschluss der Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Parlaments, der Kommission und des Rates.
- Im Mai wurde ein Referatsleiter **von der Kommission abgestellt**, um das Sekretariat aufzubauen; es wurde ein kurzfristiges Arbeitsprogramm mit Prioritäten festgelegt, wobei die Einstellung von Mitarbeitern höchste Priorität erhielt.
- Es wurde eine Website mit der Adresse <http://www.edps.eu.int> eingerichtet.

b) *Zweite Phase: 24. Juni bis 1. Oktober 2004*

- Die Generalsekretäre der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates haben am 24. Juni gemeinsam mit dem EDPS eine **Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit** unterzeichnet, um den EDPS während einer dreijährigen Anlaufphase zu unterstützen; die Vereinbarung kann für zwei Jahre verlängert werden.
- Gemeinsam mit dem Parlament wurden Bestimmungen zur Anwendung der interinstitutionel-

* In Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten ist als Sitz des EDPS und seines Stellvertreters Brüssel vorgesehen.

len Vereinbarung festgelegt.

- Die verschiedenen Dienststellen der drei Organe, die den EDPS unterstützen, wurden mehrfach kontaktiert, um die praktischen Modalitäten dieser Unterstützung festzulegen.
- Die ersten Vorstellungsgespräche mit Kandidaten, die sich auf die Ausschreibungen beworben hatten, haben im Juni begonnen und die ersten Mitarbeiter wurden eingestellt.

c) ***Dritte Phase: 1. Oktober 2004 bis Jahresende 2004***

- Das im Stellenplan für 2004 vorgesehene Personal wurde **vollständig eingestellt**.
- Nationale Experten wurden eingeladen, im Jahr 2005 an der Arbeit des EDPS mitzuwirken (diese Einladung konnte wegen der verspäteten Annahme des Haushaltsplans für 2004 und der damit verbundenen Unsicherheit nicht früher übermittelt werden).
- Der EDPS hat **interne Verfahren** (Verhaltenskodex, Leitfaden für die Verwaltung) und Bestimmungen zur Anwendung des Statuts festgelegt.

2.2 Haushalt

- Im Anschluss an den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ernennung des Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten vom 22. Dezember 2003 (am 17.1.2004 im Amtsblatt veröffentlicht) hat die Kommission am 3. Februar 2004 einen **Vorentwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2004** vorgelegt, der die Einbeziehung des EDPS in den Haushaltsplan 2004 (Einzelplan VIII, Teil B) vorsah. Dieser Haushaltsplan ging von demselben Ausgabenniveau aus wie der ursprünglich von den Kommissionsdienststellen im Jahr 2002 vorgesehene Haushaltsplan und sah Mittel in Höhe von 1 272 000 EUR vor; er wurde nach dem Grundsatz der schrittweisen Arbeitsaufnahme des EDPS und unter Berücksichtigung der für die Einstellung des Personals erforderlichen Zeit aufgestellt. Die Einnahmen wurden auf 90 000 EUR geschätzt. Dieser Haushaltsplanvorentwurf wurde von der Haushaltsbehörde gebilligt. Die Kommission hatte Folgendes erklärt: "Im weiteren Jahresverlauf 2004 kann der Datenschutzbeauftragte dann erforderlichenfalls einen Berichtigungshaushalt vorschlagen, um die Mittelausstattung und den Stellenplan des Einzelplans VIII, Teil B besser auf den effektiven Bedarf abzustimmen".
- Der Datenschutzbeauftragte hat einen Voranschlag für einen Berichtigungshaushaltsplan vorgeschlagen, der in den Vorentwurf für den **Berichtigungshaushaltsplan Nr. 10/2004** aufgenommen wurde, den die Kommission am 26. Juli 2004 vorgelegt hat. Dieser Voranschlag für einen Berichtigungshaushaltsplan war notwendig, weil der BH 2/2004, in den der für das Jahr 2002 für 9 Monate aufgestellte Haushaltsplan unverändert übernommen worden war, eine zu niedrige Mittelausstattung vorsah; weder die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, noch der operative Bedarf im Jahr 2004 oder die ganzjährige Laufzeit waren berücksichtigt worden. Die Beträge des BH 10/2004 wurden auf der Grundlage der Angaben der Dienststellen des Europäischen Parlaments und der Kommission erstellt. Der Berichtigungshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wurde von der Haushaltsbehörde am 14. Oktober 2004 endgültig festgestellt; er beläuft sich auf 1 942 279,00 EUR. Der EDPS konnte daher erst relativ spät im Jahr über die Haushaltsmittel für 2004 verfügen, wodurch bestimmte Ausgaben verzögert wurden.
- In seiner EntschlieÙung vom 9. März 2004 hat das Europäische Parlament den EDPS ersucht,

der Haushaltsbehörde vor dem 30. September 2004 im Hinblick auf die erste Lesung des Haushaltsplans 2005 einen **Bericht** vorzulegen. In Einklang mit Nummer 2 dieser Entschließung wurde der Haushaltsbehörde ein Bericht übermittelt, in dem die Situation bezüglich des operationellen Bedarfs, der bei der Einrichtung der Verwaltungsstrukturen und den Einstellungsverfahren im Zeitraum Februar bis September 2004 erzielten Fortschritte, der Kooperationsvereinbarung sowie der Finanzverwaltung und der Haushaltsführung bewertet wird.

- Der **Haushaltsplan 2005** wurde im Dezember 2004 verabschiedet; er beläuft sich auf 2 879 305,00 EUR. Dies bedeutet eine Steigerung um 48,8% gegenüber dem (für 11 Monate berechneten) Haushaltsplan 2004. Grundlage für die Berechnungen waren die von der Kommission mitgeteilten makroökonomischen Parameter und die politischen Ausrichtungen der Haushaltsbehörde sowie die Dynamik, die sich seit Beginn der Tätigkeit des EDPS während des gesamten laufenden Jahres entfaltet hatte.
- Was die interne Finanzverwaltung und Haushaltsführung anbelangt, so hat der Datenschutzbeauftragte seine Aufgaben an den Leiter des Referats "Verwaltung/Personal/Haushalt" delegiert, der als bevollmächtigter Anweisungsbefugter handelt. Ein Initiator ("agent initiateur") wurde benannt.
- Wichtige und wertvolle Hilfe wird von der Kommission (GD BUDG) geleistet: Der Rechnungsführer der Kommission wurde als **Rechnungsführer des EDPS** benannt; die Dienststellen der GD BUDG unterstützen den EDPS in technischer Hinsicht bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans; der zentrale Finanzdienst leistet im Bereich der Information Unterstützung.
- Der Innenrevisor der Kommission wurde als **Revisor des EDPS** benannt; im Übrigen wird beim EDPS gegenwärtig ein System der internen Kontrolle eingerichtet. Die Kontrollstandards stehen kurz vor der Annahme; sie lehnen sich eng an die Standards der Kommission an, tragen jedoch den Bedürfnissen und Besonderheiten einer neuen, kleinen Einrichtung Rechnung.

2.3 Zusammenarbeit

- Die **Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit** mit den Generalsekretariaten der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates wurde am 24. Juni 2004 geschlossen. Diese Unterstützung während der ersten Jahre wurde aus drei Hauptgründen für notwendig erachtet:
 - Sie ermöglicht dem EDPS, durch Wissenstransfer die Erfahrungen der anderen Organe in den Bereichen Verwaltung und Finanzen zu nutzen.
 - Sie bietet dem EDPS unverzüglich die Möglichkeit, auf interinstitutioneller Ebene durch die Erfüllung seiner Aufgaben und die Ausübung seiner Rechte Profil zu gewinnen.
 - Sie dient der Einhaltung der goldenen Regel der soliden Finanzverwaltung, indem ein Rationalisierungseffekt bewirkt wird.
- In einer Vereinbarung zwischen den Dienststellen des Parlaments und des EDPS sind die Anwendungsmodalitäten für die interinstitutionelle Vereinbarung festgelegt; eine entsprechende Vereinbarung mit den Dienststellen des Rates ist in Vorbereitung; mit den Dienststellen der Kommission wurden diesbezüglich Leitlinien vereinbart.

- Auf der Grundlage der **interinstitutionellen Vereinbarung**
 - wurden der Rechnungsführer und der Innenrevisor der Kommission als Rechnungsführer bzw. Revisor des EDPS benannt;
 - leisten die Dienststellen der Kommission Hilfe bei allen Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung der Einrichtung (Einstellung des Personals, Festlegung der Ansprüche, Zahlung der Bezüge, Erstattung der Krankheitskosten, Erstattung der Dienstreisekosten usw.);
 - leisten die Dienststellen der Kommission dem EDPS ebenfalls Hilfe bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans;
 - wurden dem EDPS Räumlichkeiten des Parlaments zur Verfügung gestellt; die Dienststellen des Parlaments unterstützen den EDPS in praktischer Hinsicht und mit Know-how im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Räumlichkeiten (Gebäudesicherheit, Post, Informatik, Telefon, Gestaltung der Büroflächen und Büromaterial);
 - leistet der Rat Hilfe in Bezug auf Übersetzungen.
- Hervorzuheben ist die sehr partnerschaftliche Zusammenarbeit, die seit Beginn mit den meisten Dienststellen der drei Organe besteht; diese Zusammenarbeit hat sich in der überwiegenden Zahl der Fälle als sehr wirksam und sicherlich sehr nützlich erwiesen. Allerdings ist es bedauerlich, dass die Vereinbarung in den Dienststellen, die den EDPS unterstützen sollen, nicht immer gut publik gemacht wurde, so dass bestimmte Arbeiten verzögert wurden.

2.4 Personal

- Angesichts des Umfangs der Aufgaben, die zum Aufbau der Verwaltung der neuen Einrichtung durchgeführt werden mussten, wurde den **Einstellungen** Vorrang eingeräumt; die 15 Personen, die im Stellenplan vorgesehen sind, wurden eingestellt; in der ersten Einstellungsphase wurde zunächst im August das Team für die Personalverwaltung eingestellt, damit vor der Ankunft des restlichen Personals die erforderlichen Verwaltungsstrukturen vorhanden und eingespielt sind. Die Einstellungen erfolgten unter Wahrung der in den Organen geltenden Regeln: Vorrang für den Wechsel zwischen den Organen, anschließend Inanspruchnahme der Reservelisten und an dritter Stelle Rückgriff auf externes Personal. Von den gegenwärtig angestellten 15 Personen haben 7 den Beamtenstatus (zwei wurden von anderen Organen versetzt, 5 wurden von den Reservelisten ausgewählt) und 8 haben einen Vertrag als Bedienstete auf Zeit.
- Nach der **Verwaltungsstruktur** ist ein Referat für Verwaltung, Personal und Haushalt (Personalbestand: 5 Personen) und ein Referat für die operativen Aufgaben (10 Personen) vorgesehen; das letztgenannte Referat umfasst zwei Dienststellen: eine Dienststelle für Aufsichtsaufgaben und eine weitere für allgemeine politische Fragen (im Wesentlichen legislative und beratende Funktionen) und für Information. Für dieses Referat ist kein Referatsleiter vorgesehen, einerseits weil die Mitglieder der Einrichtung aktiv und unmittelbar an der Behandlung der Dossiers beteiligt sind und andererseits weil angesichts der gegenwärtigen Größe des Amtes des EDPS auf Ebene der Dienststellen zunächst die Teamarbeit ohne hierarchische Strukturen gefördert werden sollte.
- An dieser Stelle ist auch hervorzuheben, dass die Dienststellen der Kommission bei den Einstellungen (Veröffentlichung der Stellenausschreibungen, Ausarbeitung der Verträge, Festlegung der Ansprüche, medizinische Untersuchungen, Zahlung der Bezüge usw.) sowie bei den Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung der Einrichtung (Mitglieder des Organs, Personal im aktiven Dienst, Kosten und verschiedene Beiträge bei Dienstantritt und endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst, Dienstreisen und -fahrten, soziale und medizinische Ein-

richtungen und Maßnahmen usw.) wichtige und wirksame Hilfe geleistet haben.

2.5 Büroinfrastruktur

- Der EDPS ist in einem **Gebäude** des Europäischen Parlaments in Brüssel (rue Montoyer 63) untergebracht und hat eine entsprechende Ausstattung erhalten.
- Im Rahmen der Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit unterstützen die zuständigen Dienststellen des Europäischen Parlaments den EDPS in sehr zweckdienlicher Weise; dies betrifft zumeist die Gewährung von **materieller Unterstützung** und Know-how für die konkrete Unterbringung des EDPS: Sicherung des Gebäudes, Herrichtung der Diensträume, Möblierung (der EDPS erhielt eine Erstausrüstung mit Mobiliar), Telekommunikationseinrichtung, Druckerei, Poststelle usw. Eine sehr wertvolle Unterstützung wird im Bereich EDV-Infrastruktur geleistet (Bereitstellung der EDV-Ausrüstung, Schaffung der geeigneten Infrastruktur für die Website sowie E-Mail-System).
- Die Modalitäten dieser Zusammenarbeit wurden in den Durchführungsvorschriften der interinstitutionellen Vereinbarung mit dem Parlament festgelegt. Die Frage einer Nachtragsvereinbarung zur genaueren Festlegung bestimmter Aspekte der Unterstützung wurde bereits aufgeworfen.
- Die mit dem Gebäude, der Ausrüstung und den verschiedenen Betriebsausgaben verbundenen Kosten werden dem EDPS vom Parlament in Rechnung gestellt.

2.6 Administratives Umfeld

- Es ist eine **Geschäftsordnung** in Vorbereitung, in der die Aufgabenverteilung und die wichtigsten Verfahren für die Durchführung der Aufgaben des EDPS festgelegt werden. Sie dürfte im ersten Halbjahr 2005 angenommen werden.
- Es wurde ein erstes Paket von allgemeinen Bestimmungen für die **Anwendung des Statuts** angenommen; diese Bestimmungen entsprechen den für die Kommission geltenden Bestimmungen, soweit es sich um Bereiche handelt, in denen die Kommission den EDPS unterstützt.
- Die Bestimmungen, die die Bediensteten betreffen, werden diesen in Form von gezielten Mitteilungen zur Kenntnis gebracht und sind auf dem "Laufwerk S", das gewissermaßen das Intranet des EDPS darstellt, abrufbar. Dieses Laufwerk ist allen Bediensteten des EDPS zugänglich. Ferner wurde ein **administrativer Leitfaden** erstellt, der an alle neuen Mitarbeiter verteilt wird; darin sind alle administrativen Informationen erfasst, die für die Bediensteten des EDPS von Nutzen sind. Die Bediensteten werden über alle Aktualisierungen des Laufwerks "S" und des Leitfadens im Wege von schriftlichen Mitteilungen oder per E-Mail unterrichtet. Für neue Mitarbeiter wird eine Informationssitzung abgehalten, in deren Rahmen ihnen ein "Begrüßungspaket" mit den vorstehend genannten Dokumenten ausgehändigt wird.
- Es wurde ein **Verhaltenskodex** angenommen, der sich an dem vom Europäischen Parlament verabschiedeten Kodex orientiert. Zur Umsetzung dieses Kodex und in dem Bestreben, das Bekenntnis zu den grundlegenden Werten des EDPS konkret zum Ausdruck zu bringen, verpflichtet sich jeder Mitarbeiter bei seinem Dienstantritt schriftlich, die Daten, zu denen er im

Laufe seines Berufslebens Zugang hat, vertraulich zu behandeln.

2.7 Workflow

- Als nach den ersten drei Monaten, in denen die Grundlagen für die neue Einrichtung geschaffen wurden, die ersten Mitarbeiter des EDPS, darunter ein Praktikant, ihren Dienst antraten, wurden erste Maßnahmen zum Aufbau eines Workflow-Systems ergriffen. Es wurde ein erstes System für **eingehende und ausgehende Post** sowie E-Mail (in Papierform und elektronisch) entwickelt. Ferner wurde ein Dokumentenregister eingerichtet. Sobald ein System für das Scannen ins PDF-Format verfügbar war, wurde der Grundsatz der Parallelität von Dokumenten in Papierform und elektronischen Dateien festgelegt, wobei eine gewisse Flexibilität gewahrt wird. Die wichtigsten Mittel für die schriftliche Kommunikation zwischen allen Bediensteten des ESDP sind E-Mail und "Shared-Folders". Eine elektronische Bibliothek und aktualisierte Grafiken bieten Informationen, die allen Bediensteten zugänglich sind.
- Die Eröffnung von **Vorgängen** (die alle unter einer allgemeinen Nummer für das jeweilige Jahr erfasst werden) unterliegt der Kontrolle des EDPS und seines Stellvertreters. Die einzelnen EDPS-Referate übernehmen die Zuständigkeit für ein bestimmtes Dossier, wobei die Vorgänge in ausgewogener Weise verteilt werden. Wichtige Vorhaben werden von zwei Bediensteten gemeinsam bearbeitet. Die Entwürfe werden mit dem EDPS und/oder seinem Stellvertreter erörtert, und die Endfassungen der Dokumente werden von einer dieser beiden Personen unterzeichnet. Gegebenenfalls werden Brainstorming-Sitzungen durchgeführt, um in bestimmten Fragen Einvernehmen zu erzielen.
- In wöchentlichen **Sitzungen** unter Einbeziehung des Referats Verwaltung und Personal wird die notwendige Abstimmung gewährleistet; Verwaltungsangelegenheiten werden im Rahmen des "Verwaltungsrats" (EDPS, stellvertretender EDPS sowie Leiter des Referats Verwaltung/Personal/Haushalt) behandelt; Kernfragen erörtert der EDPS mit seinem Stellvertreter. Einmal monatlich findet eine Sitzung zu Informations- und Schulungszwecken statt, an der alle Bediensteten teilnehmen und in deren Rahmen ein Bediensteter ein bestimmtes Thema erläutert.

2.8 Außenwirkung

- Mit Hilfe des Parlaments wurde innerhalb kurzer Zeit eine **Website** eingerichtet; diese wird regelmäßig aktualisiert und enthält Links zu den Organen und nationalen Datenschutzbehörden. Eine zweite Fassung dieser Website wird derzeit vorbereitet und dürfte im Laufe des Jahres 2005 einsatzbereit sein.
- Um den Bekanntheitsgrad der Einrichtung zu steigern, wurde eine **Informationskampagne** eingeleitet. Während der ersten Phase dieser Kampagne wurde eine Broschüre in hoher Auflage an die Kollegen aller Organe und Einrichtungen verteilt, in der auf die Rechte jedes Einzelnen im Bereich des Datenschutzes hingewiesen wird; eine zweite Broschüre wurde in gezielterer Form an die Personen verteilt, die in den Organen und Einrichtungen leitende Funktionen bekleiden.
- Um der Einrichtung einen möglichst großen Bekanntheitsgrad zu verschaffen und die Stellungnahmen des Datenschutzbeauftragten einer möglichst großen Zahl von Bürgern zugänglich zu machen, werden die Texte in den einzelnen Sprachen veröffentlicht. Bei der

Anfertigung der **Übersetzungen** leistet der Rat sehr wertvolle Hilfe; die von ihm angefertigten Übersetzungen stehen innerhalb kurzer Zeit zur Verfügung.

2.9 Institutionelle Beziehungen

- Der EDPS ist in mehreren **interinstitutionellen Ausschüssen** vertreten, die für Haushalts-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten zuständig sind. Im Personalbereich ist er Mitglied des Ausschusses der Verwaltungschefs, und in den Sitzungen des Statutsbeirates (Satzung wird geändert, damit der EDPS den Status eines Mitglieds erhält) und des EPSO-Verwaltungsrates genießt er Beobachterstatus.
- Es wurden erste Schritte im Hinblick auf die **Anerkennung** der Einrichtung durch die belgischen Behörden unternommen.

2.10 Fazit

Der EDPS hat seine **Tätigkeit** im Jahr 2004 im Rahmen von Verwaltungs-, Haushalts- und Personalstrukturen **aufgenommen**, deren Grundlagen mit Hilfe des Europäischen Parlaments, der Kommission und des Rates geschaffen wurden. Dadurch war es möglich, Know-how zu vermitteln, bei der Durchführung bestimmter Aufgaben wertvolle Hilfe zu leisten und Größenvorteile zu erzielen.

Der EDPS will den Aufbau seiner Strukturen im Jahr 2005 **fortsetzen**; zu diesem Zweck sollen vier im Stellenplan vorgesehene Neueinstellungen vorgenommen und die für ein reibungsloses Funktionieren notwendigen internen Vorschriften angenommen werden. Diese Vorschriften werden entsprechend der Stellungnahme des Statutsbeirates – soweit sie die Anwendung des Statuts betreffen – sowie im Benehmen mit der im ersten Halbjahr 2005 einzurichtenden Personalvertretung angenommen.

3. Überwachungstätigkeit

3.1 Allgemeines

Wie aus dem Namen der Einrichtung deutlich wird, besteht eine grundlegende Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten darin, in unabhängiger Art und Weise zu überwachen, ob die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und anderer einschlägiger Rechtsakte auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten angewendet werden, die von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft (mit Ausnahme des Gerichtshofs bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft) vorgenommen werden, soweit die Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, und sofern es sich um eine ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung bzw. – im Falle der nicht-automatisierten Verarbeitung – um personenbezogene Daten handelt, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 und Artikel 46 Buchstabe c der Verordnung Nr. 45/2001).

Zu diesem Zweck sind in der Verordnung Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Überwachungstätigkeit festgelegt. Die Vorabkontrolle ist in Artikel 27 und in Artikel 46 Buchstaben i bis j geregelt. Die Befugnis, betroffene Personen zu beraten, damit die Ausübung und Wahrung ihrer Rechte gewährleistet ist, ist Gegenstand von Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf Beschwerden ist in Artikel 32 Absatz 2, Artikel 33 und Artikel 46 Buchstaben a und b enthalten. Die Durchführung von Untersuchungen ist Gegenstand von Artikel 46 Buchstaben b und e. Alle hier genannten Überwachungsinstrumente wurden im Laufe des Jahres 2004 angewendet, wie nachfolgend dargelegt wird.

In Artikel 46 Buchstabe h sind einige Aufgaben genannt, die in naher Zukunft relevant werden dürften. 2004 bestand kein Anlass zur Festlegung, Begründung und Veröffentlichung der in Artikel 10 Absatz 4 vorgesehenen Ausnahmen (weitere Ausnahmen betreffend die Verarbeitung besonderer Datenkategorien) bzw. der Genehmigungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b (Verarbeitung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts) und Absatz 5 (Verarbeitung von Daten, die Straftaten betreffen) sowie nach Artikel 19 (automatisierte Einzelentscheidungen). Hingegen waren die Voraussetzungen für die Verarbeitung einer Personalnummer (Artikel 10 Absatz 6) und die Garantien bei Verarbeitungen für statistische Zwecke (Artikel 12 Absatz 2) im Rahmen einer Vorabkontrolle (Vorgang 2004–0196; s.u.) wichtige Aspekte in der Stellungnahme des EDPS.

Was die Befugnisse des EDPS betrifft, so wurden bislang keine Anordnungen, Verwarnungen, Verbote usw. ausgesprochen. Nach Abgabe der Stellungnahme des EDPS haben einige der für die Verarbeitung Verantwortlichen entsprechende Maßnahmen ergriffen; in anderen Fällen wird erwartet, dass dies in Kürze geschieht. Für entsprechende Folgemaßnahmen wurden bereits Vorkehrungen getroffen.

Mit der Überwachung der Eurodac-Zentraleinheit ist der EDPS aufgrund von Artikel 20 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates beauftragt. Nähere Angaben hierzu finden sich unter Nummer 3.7 am Ende dieses Kapitels.

Bevor im Einzelnen auf die verschiedenen Überwachungsaufgaben eingegangen wird, muss die entscheidende Funktion des behördlichen Datenschutzbeauftragten erwähnt werden.

3.2 Behördliche Datenschutzbeauftragte

Mit Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung Nr. 45/2001 wurde in den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft ein Amt geschaffen, das für die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes personenbezogener Daten von entscheidender Bedeutung ist, nämlich das Amt des behördlichen Datenschutzbeauftragten (Data Protection Officer, DPO). Jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft muss zumindest eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen, dessen grundlegende Aufgabe darin besteht, in unabhängiger Art und Weise die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung zu gewährleisten (Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c). In Artikel 24 und im Anhang der Verordnung sind die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse eines DPO festgelegt. Einige dieser Aufgaben, Pflichten und Befugnisse sind im Rahmen der Überwachungstätigkeit von besonderer Bedeutung: Der DPO muss ein Register der Verarbeitungen führen, die ihm vom für die Verarbeitung Verantwortlichen gemeldet werden, dem EDPS die der Vorabkontrolle unterliegenden Verarbeitungen melden und von sich aus oder auf Antrag Fragen prüfen; er muss ferner mit dem EDPS zusammenarbeiten.

Gegenwärtig umfasst die Liste der von den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen bestellten DPO (siehe Anhang C) fünfzehn Personen, wobei in einigen Fällen ein stellvertretender DPO bestellt wurde. Einige dieser Personen sind auf Teilzeitbasis tätig. In einigen EU-Ämtern ist noch kein DPO bestellt worden. Im Laufe des Jahres 2005 werden sie im Rahmen einer Folgemaßnahme zu der unter Nummer 2.8 erwähnten Informationskampagne nachdrücklich aufgefordert werden, einen DPO zu bestellen.

Die Kommission ist mit einer besonderen Datenschutzstruktur ausgestattet. Sie verfügt über einen DPO, einen stellvertretenden DPO und ein Netz aus Datenschutzkoordinatoren, wobei in den einzelnen Generaldirektionen jeweils ein Koordinator als Ansprechpartner fungiert. Wegen seines besonderen Charakters verfügt OLAF über einen eigenen DPO.

Die DPO der verschiedenen Organe und Einrichtungen arbeiteten schon vor der Bestellung des EDPS und seines Stellvertreters sehr eng zusammen. Sie trafen sich drei bis vier Mal jährlich zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch über ihre Aufgaben. Diese Sitzungen wurden 2004 fortgesetzt, wobei der EDPS am zweiten Teil der Sitzungen teilnahm. Die DPO erörterten dabei Fragen von gemeinsamem Interesse und führten anschließend einen Gedankenaustausch mit dem EDPS. Die Sitzungen boten dem EDPS zudem Gelegenheit, die DPO über die verschiedenen Vorhaben zu unterrichten, für die sie um Mitarbeit ersucht wurden. Dies betraf hauptsächlich die Koordinierung und Planung von Ex-post-Vorabkontrollen (siehe nachstehend unter 3.3.3) und die Beschaffung von Informationen über übliche Verfahrensweisen im Bereich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten und des Datenschutzes sowie über die bestehenden Vorschriften betreffend die Annehmbarkeit des Einsatzes der elektronischen Systeme der Organe und Einrichtungen und die tatsächliche Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten (siehe Nr. 3.6 "Untersuchungen").

Es sind einige Fragen in den Vordergrund gerückt, denen sowohl die DPO als auch der EDPS große Bedeutung beimessen; dies gilt insbesondere für die Frage, wie gewährleistet werden kann, dass ein DPO seine Aufgaben, insbesondere dann, wenn er auf Teilzeitbasis tätig ist, in unabhängiger Art und Weise wahrnimmt (z.B. Beurteilung, verfügbare Mittel), sowie für die Langsamkeit der Registrierung von Verarbeitungen personenbezogener Daten. Der Übergangszeitraum von einem Jahr, der in Artikel 50 der Verordnung vorgesehen ist, um alle laufenden Verarbeitungen mit der Verordnung in Einklang zu bringen, war offenkundig zu kurz, doch ist derzeit eine viel zu hohe Zahl von Verarbeitungen noch nicht beim DPO des betroffenen Organs bzw. der betroffenen Einrichtung registriert worden, ganz zu schweigen von den Ämtern, in denen noch kein DPO bestellt wurde. Infolgedessen muss die Zahl der Meldungen bestehender Verarbeitungen deutlich erhöht

werden, was für 2005 als vorrangiges Ziel zu betrachten ist.

Neben den gemeinsamen Sitzungen erfolgten im Jahr 2004 zahlreiche Kontaktaufnahmen und Begegnungen mit den DPO (überwiegend mit denen der größten Organe – Kommission, Rat und Parlament –, doch wurden auch Gespräche mit den Vertretern der übrigen Organe und Einrichtungen geführt).

3.3 Vorabkontrollen

3.3.1 Rechtsgrundlage

Grundprinzip: Artikel 27 Absatz 1

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind "Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können" vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab zu kontrollieren. In Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung sind Verarbeitungen aufgeführt, die derartige Risiken beinhalten können. Diese Liste ist nicht erschöpfend. Weitere Fälle, die dort nicht erwähnt sind, könnten besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufwerfen und rechtfertigen daher eine Vorabkontrolle durch den EDPS.

So hielt der EDPS im Falle der Verarbeitung von Verkehrsdaten durch das Europäische Parlament eine Vorabkontrolle für gerechtfertigt, weil die vorgeschlagene Verarbeitung erhebliche und gravierende Folgen für alle betroffenen Personen mit sich bringen könnte (Vorgang 2004-0013).

Bei einer weiteren nicht in Artikel 27 Absatz 2 erfassten Verarbeitung (Vorgang 2004-0196) war die Vorabkontrolle wegen der besonderen Risiken für die betroffenen Personen unter anderem aufgrund der Verwendung von eindeutigen, allgemein anwendbaren Identifikatoren (persönliche Identifikationsnummer) gerechtfertigt.

In Artikel 27 Absatz 2 aufgeführte Fälle

In Artikel 27 Absatz 2 sind mehrere Verarbeitungen aufgeführt, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können:

- a) Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen: Dies ist gerechtfertigt wegen der Empfindlichkeit der Daten, die gemäß Artikel 10 der Verordnung als besondere Datenkategorie eingestuft sind und deshalb besonderen Bestimmungen unterliegen.
- b) Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens: Dass Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, eine Person zu bewerten, besondere Risiken für die Rechte der betroffenen Person beinhalten können, ist offensichtlich.
- c) Verarbeitungen, die eine in den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten ermöglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden: Mit dieser Bestimmung soll eine Verknüpfung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden, verhindert werden. Das Risiko besteht in der Möglichkeit, aus der Verknüpfung der Daten Informationen abzuleiten oder die Daten für einen anderen Zweck als den ihrer ursprünglichen Erhebung zu verwenden.
- d) Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem

Vertrag auszuschließen: Derartige Verarbeitungen werfen besondere Risiken für die betroffene Person auf und erfordern entsprechende Garantien.

Meldung/Konsultation

Nach Erhalt einer Meldung des behördlichen Datenschutzbeauftragten (DPO) muss der EDPS Vorabkontrollen vornehmen. Der EDPS hat für diesen Zweck ein besonderes Meldeformular geschaffen.

Sollte der DPO Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle haben, kann er auch den EDPS zu dem Sachverhalt konsultieren (Artikel 27 Absatz 3).

Frist, Fristaussetzung und Fristverlängerung

Der Europäische Datenschutzbeauftragte muss seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung abgeben.

Bittet der EDPS um weitere Auskünfte, so kann die Zweimonatsfrist ausgesetzt werden, bis der EDPS die betreffenden Auskünfte erhalten hat.

Die ursprüngliche Zweimonatsfrist kann zudem durch Entscheidung des EDPS um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten verlängert werden, wenn dies durch die Kompliziertheit des Falles erforderlich wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist über eine derartige Entscheidung vor Ablauf der ursprünglichen Zweimonatsfrist in Kenntnis zu setzen.

Ist nach Ablauf dieser gegebenenfalls verlängerten Zweimonatsfrist keine Stellungnahme des EDPS erfolgt, so gilt sie als positiv.

3.3.2 Stellungnahmen und Folgemaßnahmen

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung erhält der endgültige Standpunkt des EDPS die Form einer Stellungnahme, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem DPO des betroffenen Organs bzw. der betroffenen Einrichtung übermittelt wird.

Aufbau der Stellungnahme

Die Stellungnahmen sind wie folgt aufgebaut: Beschreibung der Vorgehensweise, Zusammenfassung des Sachverhalts, rechtliche Analyse, Fazit.

Die rechtliche Analyse beginnt mit einer Prüfung der Frage, ob der Fall tatsächlich eine Vorabkontrolle erfordert. Wenn der Fall wie vorstehend erwähnt nicht unter die in Artikel 27 Absatz 2 aufgelisteten Verarbeitungen fällt, prüft der EDPS die für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken. Erfordert der Fall eine Vorabkontrolle, besteht der Kern der rechtlichen Analyse in der Frage, ob die Verarbeitung mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Einklang steht. Der EDPS kann anhand der gewonnenen Erkenntnisse zu dem Schluss gelangen, dass mit der betreffenden Verarbeitung offensichtlich keine Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verletzt wird. Falls erforderlich, wird diese Aussage an die Bedingung geknüpft, dass bestimmte Empfehlungen berücksichtigt werden.

Damit wie in anderen Bereichen gewährleistet ist, dass das gesamte Team auf der gleichen Grundlage arbeitet und dass die Stellungnahmen des EDPS nach einer vollständigen Prüfung aller wichtigen Angaben angenommen werden, bildet der Aufbau der Stellungnahmen einen wesentlichen Teil des Handbuchs für Vorabkontrollen, eines auf den gewonnenen praktischen Erfahrungen beruhenden Instruments, das derzeit ausgearbeitet wird. Es wurde eine Checkliste erstellt, um

sicherzustellen, dass sowohl bei der Beschaffung zusätzlicher Informationen als auch bei der Abfassung der Stellungnahme kein Aspekt vergessen oder unterschätzt wird.

Folgemaßnahmen: Von der Stellungnahme zur Entscheidung

Der EDPS gibt zu den Fällen, die ihm zur Vorabkontrolle vorgelegt werden, eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme kann eine Reihe von Empfehlungen enthalten, die zu berücksichtigen sind, um die betreffende Verarbeitung mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Einklang zu bringen. Kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen Empfehlungen nicht nach, so kann der EDPS die ihm gemäß Artikel 47 der Verordnung übertragenen Befugnisse ausüben. Er kann insbesondere das betroffene Organ bzw. die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft mit der Angelegenheit befassen. Außerdem kann er folgende Maßnahmen ergreifen: Er kann anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden, wenn diese Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden; er kann den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen; er kann die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten anordnen und er kann die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten. Wird den Entscheidungen des EDPS nicht Folge geleistet, so ist der EDPS berechtigt, unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen.

Es wurde ein Workflow-System eingerichtet, um dafür zu sorgen, dass alle in einem bestimmten Fall abgegebenen Empfehlungen weiterverfolgt werden und allen etwaigen Durchführungsbeschlüssen Folge geleistet wird.

Register

Gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung muss der EDPS ein Register aller ihm zur Vorabkontrolle gemeldeten Verarbeitungen führen. Dieses Register muss die Angaben nach Artikel 25 enthalten und kann von jedermann eingesehen werden.

Diese rechtlichen Vorgaben implizieren eine ziemlich statische Vorgehensweise, da sie nur die Registrierung der Angaben zu Beginn des Prozesses vorsehen. Zur Förderung der Transparenz hat der EDPS ein Register eingerichtet, das den Vorgaben der Verordnung entspricht und diese um weitere praktische Bestandteile ergänzt.

Der EDPS hat ein von den DPO auszufüllendes Meldeformular für die Vorabkontrolle erstellt. Die im ersten Jahr gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass es dank dieses Formulars in vielen Fällen nicht mehr notwendig ist, die Frist für die Vorabkontrolle auszusetzen, um weitere Auskünfte einzuholen. Das Formular erfasst alle in Artikel 25 genannten Angaben, die der EDPS um weitere für die Vorabkontrolle relevante Angaben erweitert hat, wie beispielsweise die die Vorabkontrolle rechtfertigenden Gründe (Artikel 27 Absatz 2) oder weitere Gründe gemäß Artikel 27 Absatz 1 sowie alle etwaigen Bemerkungen, die der DPO zur Rechtfertigung der Vorabkontrolle hinzufügen möchte. Sämtliche Angaben werden in das Register aufgenommen. Angaben zu den ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen werden allerdings nicht in das von jedermann einsehbare Register aufgenommen. Diese Einschränkung steht im Einklang mit Artikel 26 der Verordnung, wo vorgesehen ist, dass das von jedem DPO geführte Register der Verarbeitungen die in dem Meldeformular gemachten Angaben mit Ausnahme der Angaben zu Sicherheitsmaßnahmen enthalten muss. Würde Artikel 27 Absatz 5 nicht in dieser korrigierenden Weise ausgelegt, so wäre die Einschränkung in Artikel 26 nichtig, wenn eine Vorabkontrolle erfolgt.

Wenn der EDPS seine Stellungnahme abgegeben hat, wird das Register um die Nummer der Stellungnahme, die Nummer des Vorgangs sowie die möglicherweise zu ergreifenden Folgemaßnahmen (mit den gleichen Einschränkungen wie vorstehend genannt) ergänzt. Später werden auch die Änderungen, die der für die Verarbeitung Verantwortliche aufgrund der Stellungnahme des EDPS

vorgenommen hat, in zusammengefasster Form hinzugefügt. Auf diese Weise werden zwei Ziele erreicht. Zum einen werden die Angaben zu einer bestimmten Verarbeitung auf dem neuesten Stand gehalten, und zum anderen wird der Grundsatz der Transparenz gewahrt.

Das Register ist noch nicht online abrufbar. Dies wird erst dann möglich sein, wenn die zweite Fassung der Website (siehe Nummer 2.8) erstellt ist. Wenn jedoch der Eindruck bestand, dass ein besonderes Interesse an einer Stellungnahme des EDPS im Rahmen der Vorabkontrolle gegeben war, wie etwa im Falle der Verarbeitung von Daten betreffend versicherungstechnische Berechnungen für die Altersversorgung der EU-Beamten durch Eurostat (siehe nachstehend unter Nummer 3.3.4), so wurde die betreffende Stellungnahme auf der Website des EDPS veröffentlicht.

3.3.3 Ex-post-Fälle

Die Verordnung Nr. 45/2001 trat gemäß ihrem Artikel 51 am 1. Februar 2001 in Kraft. Gemäß Artikel 50 der Verordnung müssen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sicherstellen, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits begonnene Datenverarbeitung innerhalb eines Jahres (d.h. bis 1. Februar 2002) mit der Verordnung in Einklang gebracht wird. Die Bestellung des EDPS und seines Stellvertreters wurde am 17. Januar 2004 wirksam.

Die Vorabkontrollen betreffen nicht nur die Verarbeitungen, die noch nicht im Gange sind ("eigentliche" Vorabkontrollen), sondern auch diejenigen, die vor dem 17. Januar 2004 oder vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet wurden. In diesen Fällen ist eine Kontrolle aufgrund von Artikel 27 streng genommen keine Vorabkontrolle, sondern muss vielmehr als "Ex-post-Kontrolle" durchgeführt werden. Mit dieser pragmatischen Vorgehensweise stellt der EDPS sicher, dass Verarbeitungen, die besondere Risiken beinhalten, im Einklang mit Artikel 50 der Verordnung erfolgen.

Um den Bearbeitungsrückstand bei den Fällen, die wahrscheinlich einer Vorabkontrolle bedürfen, bewältigen zu können, forderte der EDPS die DPO auf, in ihrer Behörde zu prüfen, welche Verarbeitungen in den Anwendungsbereich von Artikel 27 fallen. Nach Eingang der Antworten aller DPO erstellte der EDPS eine Liste mit den der Vorabkontrolle unterliegenden Fällen. Danach wurden den DPO vor Februar 2004 100 Fälle gemeldet. Diese Fälle wurden vom EDPS in drei Kategorien unterteilt: Fälle, die als Konsultationen im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 zu betrachten sind (siehe Nummer 3.3.5), Fälle, in denen die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle nicht offensichtlich ist und in denen diese Kontrolle nur dann vorgenommen wird, wenn der DPO entsprechende Rechtfertigungsgründe anführen kann, sowie Fälle, die eindeutig unter Artikel 27 fallen.

Wegen der großen Anzahl der Fälle, die eindeutig unter Artikel 27 fallen und einer Ex-Post-Vorabkontrolle bedürfen, beschloss der EDPS, Arbeiten zu folgenden drei Themen einzuleiten: Disziplinarakten, Beurteilungen von Bediensteten und medizinische Akten. Diese Themen wurden nicht nur deshalb ausgewählt, weil sie sich in den verschiedenen Behörden am häufigsten stellen, sondern auch deshalb, weil sie Daten betreffen, die für die Bediensteten besonders sensibel sind. Der EDPS wählte für jedes Thema drei spezifische Fälle aus, die von den DPO der betroffenen Behörden förmlich zur Vorabkontrolle zu melden waren. Im Laufe des Jahres 2005 werden die übrigen Fälle weiterhin zur Kontrolle gemeldet.

Zwei Meldungen zur "vorherigen" Kontrolle von Verarbeitungsvorgängen, die vor der Bestellung des EDPS bestanden, gingen Ende 2004 ein: ein das Untersuchungs- und Disziplinaramt der Kommission (IDOC) betreffender Fall (Vorgang 2004-0187) und ein Fall betreffend Disziplinarakten im Parlament (Vorgang 2004-0198). Was das IDOC betrifft, so wurde die Kommission um weitere Auskünfte ersucht, was eine Aussetzung der Zweimonatsfrist bewirkt hat.

Parallel zu den Bemühungen um eine Systematisierung der Behandlung von Ex-post-Vorabkontrollen befasste sich der EDPS auch mit anderen Anträgen auf Durchführung einer Ex-post-Vorabkontrolle. Zwei derartige Anträge des DPO der Kommission gingen am 16. Juli 2004 ein: "Beurteilung leitender Bediensteter" (Vorgang 2004-0095) und "Arbeitsrhythmus" (Vorgang 2004-0096). Der EDPS ersuchte um weitere Auskünfte zu diesen Fällen. Mitte Dezember wurden diese Auskünfte zu beiden Fällen übermittelt. Im erstgenannten Fall wurde die Frist für die Abgabe der Stellungnahme wegen der Komplexität der zu behandelnden Fragen um einen Monat verlängert. Im Januar 2005 wurden beide Stellungnahmen abgegeben. Auch das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt hat einen Antrag auf Vorabkontrolle eingereicht; er betraf ein bereits laufendes internes Auswahlverfahren (Vorgang 2004-0174). Die entsprechende Stellungnahme wurde am 6. Januar 2005 abgegeben.

Bezüglich der Ex-post-Vorabkontrollen formulierte der EDPS einige Empfehlungen für die Durchführung der betreffenden Verarbeitung. Dies bedeutete stets eine Anpassung der Verarbeitung entsprechend diesen Empfehlungen, was vom EDPS überwacht wurde. In den meisten Fällen, die die jährlich erfolgende Verarbeitung betreffen, sind diese Empfehlungen dann umzusetzen, wenn die betreffende Verarbeitung das nächste Mal vorgenommen wird. Was Verarbeitungen personenbezogener Daten betrifft, die bereits abgeschlossen sind, so könnte der EDPS in diesen Fällen trotzdem weitere Maßnahmen ergreifen, wenn ihm eine Beschwerde vorgelegt wird.

3.3.4 Eigentliche Vorabkontrollen

Der EDPS sollte normalerweise seine Stellungnahme vor dem Beginn einer Verarbeitung abgeben, damit die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen von Beginn an garantiert sind. Dies ist das Grundprinzip von Artikel 27. Parallel zu den Fällen, die Ex-Post-Vorabkontrollen betrafen, wurden dem EDPS im Jahr 2004 vier Fälle zur "eigentlichen" Vorabkontrolle gemeldet.

Verarbeitung von Telekommunikationsverkehrsdaten für eine besondere Untersuchung beim Europäischen Parlament (Vorgang 2004-0013)

Die erste Meldung zur Vorabkontrolle erfolgte durch den DPO des Parlaments und betraf die Verarbeitung von Verkehrsdaten durch die Direktion Informationstechnologien (DIT) des Parlaments zwecks Durchführung einer Untersuchung über den mutmaßlichen Missbrauch von Internet und E-Mail. Eine Stellungnahme hierzu wurde am 4. Mai 2004 abgegeben; darin wurde der Verarbeitung grundsätzlich zugestimmt, sofern einige Bedingungen eingehalten würden.

TOP 50 (Vorgang 2004-0126)

Dieser Fall wurde ebenfalls vom DPO des Parlaments gemeldet. Er betraf die Überwachung der Telefonrechnungen: Die Liste aller Telefonleitungen, für die monatliche Gesamtkosten von über 50 Euro angefallen waren, wurde den Generaldirektoren und den Generalsekretären der Fraktionen zur Prüfung übermittelt. Der Prozess war zuvor sechs Monate ausgesetzt worden, weil Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgekommen waren. Der EDPS war der Ansicht, dass dieser Fall eine Vorabkontrolle aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b erfordere, da die Verarbeitung der Daten Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben könne, und nahm eine entsprechende Prüfung des Falls vor. In seiner Stellungnahme vom 21. Dezember 2004 formulierte der EDPS eine Reihe von Empfehlungen; diese betrafen insbesondere die Dauer der Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten durch die DIT, die Löschung bestimmter Daten vor der Verarbeitung für statistische Zwecke, die Änderung der den Bediensteten zu übermittelnden Daten, die den betreffenden externen Mitarbeitern zu übermittelnden Daten sowie die Ausklammerung von Privatgesprächen aus dem Schwellenbetrag.

Eurostat (Vorgang 2004-0196)

Der EDPS war vorab über die Absicht von Eurostat unterrichtet worden, Daten über die Bediensteten europäischer Organe und Einrichtungen zu erheben, um die versicherungstechnischen Berechnungen für die Altersversorgung der EU-Beamten durchzuführen. Der Großteil der von Eurostat benötigten Daten wird bereits von der Kommission im Rahmen des NAP (neues Gehaltszahlungssystem) verarbeitet. Eurostat wollte sich diese Daten direkt aus dem NAP übermitteln lassen, damit die Organe und Einrichtungen sie nicht zwei Mal versenden müssen. Eurostat will persönliche Identifikationsnummern verwenden, um die Daten, die über mehrere Jahre hinweg bzw. aus verschiedenen Quellen erhoben werden, zu verknüpfen.

Der EDPS war der Ansicht, dass diese Verarbeitung eine Vorabkontrolle erfordere, da sie unter anderem die Verwendung persönlicher Identifikationsnummern, die Speicherung von Daten auf unbegrenzte Zeit und die Erhebung sehr großer Datenmengen beinhaltet. Der Fall wurde vom DPO der Kommission nach einer Sitzung mit den Betroffenen gemeldet. Der EDPS gab am 21. Dezember 2004 eine Stellungnahme ab, in der er einige Bemerkungen formulierte, deren Berücksichtigung er erwartet; sie betrafen insbesondere die Unterrichtung der betroffenen Personen, die Verarbeitung von Daten ab 2003, den Ausschluss einer möglichen Re-Identifikation der betroffenen Personen zu anderen als statistischen Zwecken, die künftige Unterrichtung des EDPS im Falle wesentlicher Veränderungen der Datenverarbeitungsvorgänge sowie die durch Eurostat zu prüfende Möglichkeit, die Personalnummer im Anschluss an die Validierung der Daten zu löschen.

Kompetenzdatenbank (2004-0319)

Die "Kompetenzdatenbank" ist eine Datenbank, in der die Lebensläufe der Bediensteten des Generalsekretariats des Rates gespeichert und online zugänglich sind. Die Datenübermittlung kann durch den Bediensteten, durch die Abteilung oder über zwei Informationssysteme des Rates erfolgen: ARPEGE (Verwaltung der Personaldaten und der Planstellen) und SPP (Dienststelle für berufliche Fortbildung). Die Stellungnahme wurde 2005 abgegeben.

In allen vier Fällen wurde der DPO bzw. der für die Verarbeitung Verantwortliche um weitere Auskünfte ersucht. In den ersten drei Fällen wurde das Auskunftersuchen aus Gründen der Dringlichkeit im Rahmen einer Sitzung mit allen betroffenen Parteien gestellt (bei den Vorgängen 2004-0013 und 2004-0196 fand eine Videokonferenz statt).

3.3.5 Konsultation

Sollte der DPO Zweifel an der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle haben, muss er den EDPS zu dem Fall konsultieren (Artikel 27 Absatz 3). Zwei Fälle wurden vor der Erstellung der Auflistung, die in Paragraph 3.3.3 genannt wurde, behandelt. In beiden Fällen wurde festgestellt, dass eine Vorabkontrolle erforderlich war. Während ein Fall abgeschlossen werden konnte (Vorgang 2004-0013), wurde der andere Fall dem DPO noch nicht gemeldet, so dass die Vorabkontrolle hier zu gegebener Zeit erfolgen wird.

In dem von den DPO zum Zwecke der Vorabkontrolle erstellten Verzeichnis wurden Zweifel geäußert, ob in bestimmten Fällen eine Vorabkontrolle erforderlich ist. Der EDPS hat diese Fälle (insgesamt 27) aufgelistet und neun Fälle zu den Themen ausgewählt, die für Ex-post-Vorabkontrollen als vorrangig betrachtet wurden. Zu diesen Fällen wurden weitere Auskünfte erbeten, um die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle zu ermitteln. Unter anderem war es in vielen Fällen unklar, ob die betreffende Verarbeitung gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b "dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten". Sobald die für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle erforderlichen Auskünfte eingegangen sind und kein Anlass für eine Vorabkontrolle besteht, wird die Akte geschlossen. Ist hingegen eine Vorabkontrolle erforderlich, wird um eine offizielle Meldung ersucht. Die übrigen Fälle werden zu gegebener Zeit behandelt werden.

3.3.6 Fazit und Ausblick

Die Erfahrungen mit den bisher erfolgten Vorabkontrollen zeigen, dass die von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft durchgeführten Verarbeitungen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 45/2001 im Allgemeinen offenbar nicht verletzen, obwohl immer einige Aspekte korrigiert werden müssen, damit den Bestimmungen in vollem Umfang entsprochen wird. Ein regelmäßig auftretender Punkt sind die an den betreffenden Personen aus Gründen der Fairness zu übermittelnden Daten. Alle Stellungnahmen enthalten zumindest einige diesbezügliche Empfehlungen.

In den meisten Fällen, in denen ein Organ bzw. eine Einrichtung den DPO unterrichtet und dieser den betreffenden Fall dem EDPS zur Vorabkontrolle meldet, werden keine ausreichenden Angaben zu der fraglichen Verarbeitung übermittelt. Infolgedessen müssen in den meisten Fällen weitere Auskünfte eingeholt werden. Mit dem vom EDPS erstellten Formular (siehe Nummer 3.3.2) soll unter anderem dieser Mangel behoben werden.

In Zukunft sind folgende weitere Maßnahmen vorgesehen:

Fortsetzung der Ex-post-Kontrollen: Planungskriterien

2005 wird der EDPS weiterhin Stellungnahmen zu den von den DPO für Ex-post-Vorabkontrollen aufgelisteten Fällen abgeben. Zunächst werden weitere Fälle im Rahmen der als vorrangig betrachteten Themen (Disziplinarakten, Beurteilung von Bediensteten, medizinische Akten) geprüft. Wenn alle die vorrangigen Themen betreffenden Fälle behandelt sind, werden andere Themen ausgewählt und die damit zusammenhängenden Fälle entsprechend geprüft.

Einrichtungen mit neuen DPO

Neu bestellte DPO werden ersucht, Listen mit Fällen, die möglicherweise einer Vorabkontrolle bedürfen, zu übermitteln. Die Einrichtungen, die noch keinen DPO bestellt haben, werden vom EDPS nachdrücklich aufgefordert werden, dies nachzuholen, damit die Arbeit – unter anderem zum Thema Vorabkontrollen – eingeleitet werden kann.

Register und Transparenz

Die Bürger können das Register auf einfachen Antrag beim EDPS einsehen und die wichtigsten Stellungnahmen werden, wie bereits erwähnt, auf der EDPS-Website veröffentlicht. In einer zweiten Phase der Website-Erstellung ist jedoch ein Online-Zugang zum Register vorgesehen.

Empfehlungen

Was das Verfahren betrifft, so ist es wichtig, dass den für die Verarbeitung Verantwortlichen der Zeitrahmen bewusst gemacht wird, innerhalb dessen der EDPS seine Stellungnahme abgeben muss. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sollten diese Frist bei ihrer Arbeitsplanung berücksichtigen und Verarbeitungen rechtzeitig zur Vorabkontrolle melden.

Der Prozess der Unterrichtung der DPO durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen muss beschleunigt werden. Wie die für die Ex-post-Vorabkontrollen erstellte Liste gezeigt hat, ist es von größter Wichtigkeit, dass die von den DPO geführten Register so vollständig wie möglich sind, und zwar sowohl im Hinblick auf die Transparenz des betroffenen Organs bzw. der betroffenen Einrichtung als auch hinsichtlich der Ermittlung der Verarbeitungen, die einer Vorabkontrolle bedürfen.

3.4 Informationsübermittlung

2004 erhielt der EDPS 51 "Ersuchen um Auskunft/Beratung". Die Beantwortung erfolgte je nach Art des Ersuchens telefonisch, per E-Mail oder brieflich. Nach der Aufbauphase, in der der EDPS seine Arbeit aufnahm, wurden die Antworten in der Regel innerhalb von zwei Arbeitstagen übermittelt. Die meisten Ersuchen waren in Englisch oder Französisch abgefasst, doch gingen auch einige Ersuchen in anderen Sprachen ein. Soweit erforderlich, wurden die Antworten übersetzt, um den Fragesteller angemessen in seiner Muttersprache zu informieren.

Eine Anfrage zum Datenschutzstatus der Europäischen Schulen (Vorgang 2004-0321) hatte zur Folge, dass ein Schreiben an den Obersten Rat der Europäischen Schulen gerichtet wurde, um diesen auf einige Mängel hinzuweisen, die aus der Anwendbarkeit nationaler Datenschutzgesetze in Verbindung mit einem europäischen Rechtsinstrument, das dieses Thema nicht abdeckt, herrühren. Diese Mängel könnten ohne weiteres dadurch beseitigt werden, dass der Aspekt des Datenschutzes im Rahmen der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen berücksichtigt und somit eine Rechtsgrundlage für die Anwendung der Verordnung Nr. 45/2001 auf die Europäischen Schulen geschaffen wird. Der EDPS hat als Zwischenlösung eine Änderung der Allgemeinen Schulordnung vorgeschlagen.

Der EDPS erhielt ungefähr ein Dutzend Beschwerden, die außerhalb seiner Zuständigkeit lagen und in gleicher Weise behandelt wurden. Es wurde besonders darauf geachtet, diese Ersuchen verantwortungsbewusst zu beantworten, indem Informationen über die Aufgaben und das Mandat des ESDP sowie Verweise auf das einschlägige Sekundärrecht und dessen Umsetzung auf nationaler Ebene übermittelt wurden. In diesen Fällen übermittelte der EDPS auch Angaben zu den für die jeweilige Beschwerde zuständigen Behörden.

3.5 Beschwerden

Im Jahr 2004 erhielt der EDPS acht in seine Zuständigkeit fallende Beschwerden; sechs dieser Beschwerden waren gegen die Kommission gerichtet (in einem Fall auch gegen die Europäische Umweltagentur), eine gegen die Europäische Zentralbank und eine gegen das Europäische Parlament.

In drei Fällen (Vorgänge 2004-0001, 2004-0004 und 2004-0022) wurde nach Prüfung der Beschwerde kein Grund für weitere Untersuchungen festgestellt. In zwei Fällen (Vorgänge 2004-0094 und 2004-0111) wurde der Beschwerdeführer um weitere Auskünfte ersucht, die jedoch nicht übermittelt wurden. In zwei weiteren Fällen (Vorgänge 2004-0007 und 2004-0109) ergab eine entsprechende Prüfung, dass die Beschwerde zum Teil begründet war, und der für die Verarbeitung Verantwortliche wurde aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen bzw. weitere Auskünfte zu erteilen. Im letzten Fall (Vorgang 2004-0329) übermittelte der für die Verarbeitung Verantwortliche im Jahr 2005 weitere Auskünfte, woraufhin der Vorgang abgeschlossen wurde.

Hinsichtlich des Vorgangs 2004-0109 sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Bürgerbeauftragte im Rahmen seiner Zuständigkeit bereits tätig geworden ist. Die Entscheidung, die der EDPS im Rahmen seiner Zuständigkeit zu dieser Beschwerde getroffen hat, stimmt mit den Feststellungen des Bürgerbeauftragten überein.

Die bei der Behandlung dieser Beschwerden gewonnenen Erkenntnisse werden zur Erstellung eines Fallhandbuchs genutzt.

3.6 Prüfungen

Der EDPS stellte bereits bei seinen ersten Kontakten mit den EU-Organen und -Einrichtungen fest,

dass das Verhältnis zwischen dem **Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten** und dem **Datenschutz** von den Organen und Einrichtungen als problematisch empfunden wird. Es wurden Mittel bereitgestellt, um ein Grundsatzpapier zu der Frage zu erstellen, wie der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und gleichzeitig der Schutz personenbezogener Daten gefördert werden können. Die erste Phase war der Sammlung von Informationen über die verschiedenen Maßnahmen und Verfahren, die gemeinschaftsweit getroffen bzw. angewendet werden, sowie der Analyse der einschlägigen Rechtsprechung gewidmet. In der zweiten Phase wird ein Dokument zu diesem Thema erstellt, das in Kürze vorgelegt werden wird.

In dem Dokument werden der Rechtsrahmen und der politische Kontext der einschlägigen Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001 und Nr. 45/2001 analysiert. Ein wichtiger Aspekt besteht darin, dass in dem Dokument auch aufgezeigt wird, wie sich die Verordnungen überschneiden, und dass es eine Liste mit Beispielen aus der Erfahrung der Organe und Einrichtungen enthält. Es enthält ferner eine Checkliste für die Beamten, die die beiden grundlegenden Rechte gegeneinander abwägen müssen. Außerdem wird in dem Grundsatzpapier die Möglichkeit erörtert, proaktiv zu arbeiten und in einem frühen Stadium eindeutig die Bedingungen für personenbezogene Daten in Dokumenten, die im Besitz von Behörden sind, festzulegen. Mit dem Dokument wird von verschiedenen Ansatzpunkten aus das Ziel verfolgt, bewährte Verfahrensweisen der Organe und Einrichtungen zusammenzufassen und mit den Rechtsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung in Bezug zu setzen, um so ein nützliches und praxisnahes Kompendium der gängigen Beurteilungen dieser Fragen vorzulegen. Das Dokument wird in den ersten Monaten des Jahres 2005 vorgelegt werden.

Gleichzeitig hat der EDPS mit einer Untersuchung der Verarbeitung von **Verkehrs- und Abrechnungsdaten** für alle **elektronischen Kommunikationsformen** (Telefon, E-Mail, Mobilfunk, Internet usw.) in den EU-Behörden begonnen. Mit diesem Vorhaben, das insbesondere der Aufgabe des EDPS nach Artikel 37 der Verordnung Nr. 45/2001 entspricht, wird ein zweifaches Ziel verfolgt: Der EDPS will sowohl einige Leitlinien zu diesem Thema als auch die Liste(n) der Verkehrsdaten erstellen, die "für die Verwaltung des Telekommunikationshaushalts und des Datenverkehrs einschließlich der Kontrolle der rechtmäßigen Nutzung des Telekommunikationssystems" verarbeitet werden können, und/oder ein Verfahren oder Leitlinien für die Erstellung derartiger Listen entwickeln. Ein erster Schritt bestand hier in der Einholung verfügbarer Informationen, insbesondere von den verschiedenen EU-Behörden, der Artikel-29-Datenschutzgruppe und den nationalen Datenschutzbehörden. Als weitere Maßnahmen sind im Jahr 2005 Arbeitssitzungen mit einigen DPO vorgesehen, bei denen den DPO bestimmte Fragen vorgelegt und überlegt werden soll, wie diese Fragen am effizientesten und im Einklang mit den Verfahrensweisen der Behörden behandelt werden können.

3.7 Eurodac

Dieses Thema verdient sowohl wegen des spezifischen Rechtsrahmens als auch wegen seiner weitreichenderen Bedeutung eine separate Betrachtung.

Einschlägiger Hintergrund

In der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens ist in Artikel 20 die Einrichtung einer vorläufigen gemeinsamen Kontrollstelle vorgesehen, die sich aus Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden zusammensetzt und die Aufgabe hat, die Tätigkeit der Zentraleinheit des Systems zu kontrollieren. In Artikel 20 Absatz 11 der Verordnung ist Folgendes festgelegt:

"Die gemeinsame Kontrollstelle wird mit Errichtung der unabhängigen Kontrollinstanz nach

Artikel 286 Absatz 2 des Vertrags aufgelöst. Die unabhängige Kontrollstelle nimmt den Platz der gemeinsamen Kontrollstelle ein und alle Befugnisse wahr, die ihr durch den Rechtsakt, mit dem sie errichtet wird, übertragen werden."

Nach Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat der Europäische Datenschutzbeauftragte unter anderem folgende Aufgabe:

- c) (Er) "kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, (...) und setzt die Anwendung dieser Bestimmungen durch."

Nach Artikel 46 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung arbeitet der EDPS mit den nationalen Datenschutzbehörden zusammen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

Die in Artikel 20 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 genannte gemeinsame Kontrollstelle wurde im Jahr 2002 eingerichtet. Sie bestand nur relativ kurze Zeit, da ihre Mitglieder letztmals am 23. Januar 2004 zusammentraten und in dieser Sitzung lediglich die Auflösung der Kontrollstelle infolge der kurz zuvor erfolgten Ernennung des EDPS bekannt gegeben wurde.

Tätigkeiten des EDPS

Am 25. Februar 2004 wurden der EDPS und sein Stellvertreter in einer Sitzung mit den zuständigen Beamten der GD Justiz und Inneres über den Stand in Sachen Eurodac unterrichtet.

Das Europäische Parlament führte am 2. März 2004 eine öffentliche Anhörung zum Thema Biometrie durch, an der der EDPS teilnahm. Bei dieser Gelegenheit erläuterte der EDPS, wie er sich seine Kontrolltätigkeit vorstellt:

"Aufgrund der Struktur von Eurodac ist die Zuständigkeit für die Kontrolle zwischen dem EDPS auf EU-Ebene und den nationalen Kontrollstellen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen aufgeteilt. Wir verfügen bislang noch nicht über ausreichende praktische Erfahrungen, um mit Sicherheit sagen zu können, dass dieses System reibungslos und effizient funktioniert. Selbstverständlich werde ich diesem Aspekt besonderes Interesse widmen. (...) Ich sehe dem ersten Jahresbericht über Eurodac und anderen Jahresberichten sowie der anschließenden Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Eurodac im Allgemeinen und der Datenschutzaspekte des Systems im Besonderen erwartungsvoll entgegen." *

Der EDPS ist die Kontrollstelle für die Zentraleinheit von Eurodac und überwacht auch die Rechtmäßigkeit der Übertragung von personenbezogenen Daten durch die Zentraleinheit an die Mitgliedstaaten. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwachen wiederum die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den jeweiligen Mitgliedstaat einschließlich der Übertragung dieser Daten an die Zentraleinheit. Dies bedeutet, dass die Überwachung auf beiden Ebenen in enger Zusammenarbeit erfolgen muss.

Der erste Jahresbericht an den Rat und das Europäische Parlament über die Tätigkeit der Eurodac-Zentraleinheit wurde am 13. Mai 2004 als Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (Dokument SEK(2004) 557) veröffentlicht. Der EDPS prüfte es eingehend und betrachtet es als ein wertvolles Dokument, das einen interessanten Überblick über die Tätigkeit der Zentraleinheit bietet. Er würdigt zudem die Aufmerksamkeit, die in diesem Bericht den Datenschutzaspekten gewidmet

* Der vollständige Text der Erklärung kann in englischer und französischer Sprache unter www.edps.eu.int abgerufen werden.

wird.

Der EDPS wies ferner auf einige Punkte hin, bei denen weitere Untersuchungen von Nutzen sein könnten. Dazu zählen die Sicherheitsvorkehrungen für die Verarbeitung von Daten durch die Zentraleinheit und die von der Zentraleinheit nach Artikel 16 der Verordnung Nr. 2725/2000 anzufertigenden Aufzeichnungen (Protokolldateien).

Mehrere Punkte, die zumeist die nationalen Datenschutzbehörden betreffen, bedürfen zudem einer eingehenderen Prüfung. Dies gilt unter anderem für die Möglichkeit der Verwendung von Daten durch nationale Behörden für andere Zwecke, das Zugriffsrecht, die Sperrung von Daten nach der Gewährung von Asyl, die Verwendung von "special searches", die Anfertigung von Protokolldateien in den Mitgliedstaaten und den Austausch von Daten über DubliNet.

Im Jahr 2005 will der EDPS in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden eine eingehende Prüfung der Tätigkeit von Eurodac anhand des zweiten Jahresberichts einleiten, der in Kürze erwartet wird.

4. Konsultation

4.1 Allgemeines

Nach Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDPS für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten zuständig. In Artikel 46 Buchstabe d der genannten Verordnung wird dies dahin gehend präzisiert, dass der EDPS alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation berät.

Nach Artikel 28 der Verordnung müssen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ihrerseits den EDPS in den folgenden zwei Fällen einschalten:

- Jedes Organ bzw. jede Einrichtung der Gemeinschaft muss den EDPS über die Ausarbeitung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unterrichten.
- Die Kommission muss den EDPS konsultieren, wenn sie einen Vorschlag für Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten annimmt.

Der EDPS hat im Jahr 2004 mit der Umsetzung dieser Bestimmungen der Verordnung begonnen. Die ersten Schritte des EDPS betrafen verwaltungsrechtliche Maßnahmen. Die Institutionen mussten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. 45/2001 ausarbeiten. Der EDPS wurde in mehreren Fällen um Stellungnahme zu den entsprechenden Textentwürfen ersucht. In anderen Fällen wurde der EDPS bei spezielleren internen Vorschriften beratend hinzugezogen.

Was die Konsultation zu Vorschlägen für Rechtsvorschriften anbelangt, so erging die erste förmliche Stellungnahme am 22. Oktober 2004. Sie betraf einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen. Diese Stellungnahme erfolgte aufgrund einer Konsultationsanfrage der Kommission vom 28. September 2004 gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung. Die Stellungnahme wurde im Amtsblatt (C 301 vom 7.12.2004, S. 4) und auf der EDPS-Webseite veröffentlicht. Der EDPS beabsichtigt, alle seine förmlichen Stellungnahmen in ähnlicher Weise zu veröffentlichen.

Eine zweite förmliche Stellungnahme wurde zwar noch im Jahr 2004 ausgearbeitet, aber erst am 13. Januar 2005 abgegeben. Sie erging auf Initiative des EDPS und betraf einen Vorschlag im Bereich der dritten Säule des EU-Vertrags, nämlich den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister.

Darüber hinaus begann der EDPS 2004 mit der Ausarbeitung eines Strategiepapiers, in dem verdeutlicht werden soll, wie er seine Beratungsfunktion für die Institutionen der Gemeinschaft in Bezug auf Vorschläge für Rechtsvorschriften und zugehörige Dokumente versteht.

4.2 Rechtsvorschriften und Grundsatzstrategie

Sowohl der EDPS als auch die anderen Partner des Legislativprozesses haben bekanntlich im Jahr

2004 Neuland betreten. Das Konsultationsverfahren war noch nicht fest etabliert. Die informellen und formellen Kontakte mit den Institutionen mussten erst aufgebaut und die Aufgaben des EDPS strukturiert und einem großen Kreis von Beteiligten innerhalb der Institutionen näher gebracht werden. Außerdem wurde – wie an anderer Stelle dieses Berichts bereits erwähnt – der EDPS-Personalbestand im Laufe des Jahres aufgebaut, so dass die meisten Mitarbeiter ihre Arbeit erst gegen Ende des Jahres aufgenommen haben.

Der Kommissionsvorschlag, der Gegenstand der ersten EDPS-Stellungnahme vom 22. Oktober 2004 war, enthielt weder neue Datenschutzvorschriften noch Ausnahmen von den gemeinschaftlichen Datenschutzbestimmungen. Im Gegenteil: in dem Vorschlag wird ausdrücklich auf diese Bestimmungen verwiesen. Der EDPS hat den Vorschlag ganz allgemein gebilligt.

Dieser Fall hat dem EDPS Gelegenheit zu der Feststellung geboten, dass sich die Konsultationspflicht nicht nur auf Vorschläge erstreckt, in deren Zentrum der Schutz personenbezogener Daten steht, sondern auch auf Vorschläge, die den bestehenden rechtlichen Datenschutzrahmen ergänzen oder verändern oder auf diesem aufbauen, und auf Vorschläge, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erheblich auswirken.

Diese Feststellung verdeutlicht die relativ weit gefasste Interpretation der Beratungsaufgabe, wie dies noch im Grundsatzpapier zur Konsultation zu Vorschlägen für Rechtsvorschriften und zugehörige Dokumente näher erläutert werden wird. Diese weit gefasste Interpretation ist unerlässlich, um garantieren zu können, dass bei den Institutionen ein hoher Datenschutz besteht. Der EDPS versteht seine Beratungsaufgabe wie folgt:

- d) Er berät die Gemeinschaftsorgane zu Vorschlägen für Rechtsvorschriften sowie zugehörigen Dokumenten, insbesondere Grün- und Weißbüchern;
- e) er gibt Stellungnahmen zu allen Vorschlägen ab, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erheblich auswirken;
- f) er gibt ferner Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften im Rahmen der dritten Säule der Europäischen Union ab (d.h. außerhalb des Geltungsbereichs des EG-Vertrags).

Die Stellungnahme des EDPS zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister war stärker inhaltlicher Art. Der EDPS empfahl dem Rat, den Geltungsbereich des Vorschlags über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister auf schwere Straftaten zu beschränken. Außerdem sollten in dem Vorschlag die Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen so präzisiert werden, dass dies dem geltenden Rechtsrahmen zum Datenschutz entspricht. Es ist wichtig, dass der Vorschlag eine zeitliche Befristung enthält. Er soll eine akute Regelungslücke für den Informationsaustausch schließen, bis ein neues Datenaustauschsystem eingerichtet ist. Als Teil der Entwicklung eines derartigen neuen Systems, das häufig als Europäisches Strafregister bezeichnet wird, ist eine eingehende Untersuchung der Folgen für den Datenschutz erforderlich, so wie es der EDPS zum Ausdruck gebracht hat. Die Arbeiten in diesem Bereich haben gerade begonnen. Weitere Ausführungen hierzu und zu den Ergebnissen der Bemühungen des EDPS dürften sich im Jahresbericht 2005 finden.

Die öffentliche Konsultation der Kommission anlässlich der Errichtung einer Agentur für Grundrechte war auch ein Anlass für der EDPS seine Ansicht sowohl hinsichtlich allgemeiner Aspekte dieses Themas, als auch hinsichtlich der Bezüge zu seinem Auftrag zu äußern.

Andere Interventionen des EDPS in Bezug auf Vorschläge für Rechtsvorschriften waren eher informell. Er war in die Verfahren zur Annahme verschiedener Rechtsakte eingebunden, die sich

auf den Datenschutz auswirken. Einer dieser Fälle betraf den Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Vorratsspeicherung von Daten, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung; die Initiative für diesen Beschluss war im Rahmen der dritten Säule von vier Mitgliedstaaten ausgegangen. Der EDPS erläuterte seine Vorstellungen innerhalb des Rates und im Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und Innere Angelegenheiten (LIBE) des Europäischen Parlaments. Die Ausarbeitung einer Datenschutz-Rahmenregelung für Maßnahmen im Bereich der dritten Säule der Europäischen Union war ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt. Die Arbeiten an dieser Rahmenregelung wurden im Jahr 2004 aufgenommen und werden 2005 fortgesetzt. Es liegt auf der Hand, dass dieser Bereich für den EDPS große Bedeutung hat.

Eine weitere eher informelle Einbeziehung in Bezug auf künftige Rechtsvorschriften ergibt sich aus der Mitwirkung des EDPS an der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 (Arbeitsgruppe zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten). Dies lässt sich an einem Beispiel der Aktivitäten des EDPS innerhalb dieser Gruppe im Jahr 2004 illustrieren. Die Gruppe befasste sich mit einem allgemeinen Arbeitspapier zum Thema des Datenschutzes bei der RFID-Technik. Unter Berücksichtigung der potenziellen Folgen dieser neuen Technik für den Datenschutz hat der EDPS insbesondere auf die Auswirkungen von Normung und Interoperabilität auf die Umsetzung der Datenschutzgrundsätze hingewiesen.

Der EDPS muss dafür sorgen, dass sein Auftrag, nämlich die Verbesserung des Datenschutzes innerhalb des jeweiligen Rahmens der Institutionen der Europäischen Union, auch in der Praxis umgesetzt werden kann. Dies bedeutet an erster Stelle, dass er im interinstitutionellen Legislativprozess zu einem selbstverständlichen Partner werden muss. Das Jahr 2004 markierte nur den Anfang. Große Anstrengungen wurden darauf verwendet, den EDPS als profilierten und zuverlässigen Partner zu präsentieren. Der EDPS und seine Mitarbeiter knüpften erste Kontakte mit den zuständigen Stellen innerhalb der Institutionen und sorgten für den Ausbau bestehender Kontakte zu anderen Akteuren im Bereich des Datenschutzes, wie beispielsweise zu den Konferenzen der nationalen Datenschutzbehörden.

4.3 Verwaltungsrechtliche Maßnahmen

In Abschnitt 4.1 wurde bereits darauf hingewiesen, dass alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung Nr. 45/2001 verpflichtet sind, den EDPS über die Ausarbeitung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu unterrichten. Ergänzend hierzu ist in Artikel 46 Buchstabe d vorgesehen, dass der EDPS unter anderem die Aufgabe hat, die Organe und Einrichtungen in diesem Bereich von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation zu beraten. Speziell wird in diesem Zusammenhang die Ausarbeitung interner Vorschriften für den Datenschutz genannt. Diese Pflicht zur Unterrichtung verfolgt das Ziel, dem EDPS die Möglichkeit zu bieten, gegebenenfalls eine Empfehlung auszusprechen.

Im Laufe des Jahres 2004 hatte der EDPS Gelegenheit, die drei großen Organe der Gemeinschaft bei der Ausarbeitung ihrer Durchführungsvorschriften zu beraten. Vorgang 2004-0003 betraf die Durchführungsvorschriften des Rates. Zu zwei speziellen Punkten des Textentwurfs, der von sehr hoher Qualität war, wurden Einzelempfehlungen ausgesprochen. Der EDPS war damit einverstanden, dass er im Rahmen der dienstlichen Beurteilung des Datenschutzbeauftragten konsultiert wird, so dass auf diese Weise eine weiter gehende Garantie der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Artikel 24 der Verordnung gegeben ist, und zwar insbesondere in Bezug auf die erforderliche Zustimmung des EDPS beim Widerruf der Bestellung gemäß Artikel 24 Absatz 4. Der zweite Punkt betraf die Möglichkeit, dass die vom Datenschutzbeauftragten in das Register aufgenommenen Informationen ausnahmsweise begrenzt

werden können, wenn dies im Interesse der Sicherheit einer ganz speziellen Verarbeitungsoperation notwendig ist. Der Beschluss des Rates in seiner endgültigen Form wurde am 21. September 2004 veröffentlicht. Später hat der EDPS zu den weiteren Regeln und Abläufen des Notifizierungsverfahrens Stellung genommen, die von den für die Verarbeitung Verantwortlichen eingehalten werden müssen, und zwar als Teil der allgemeinen Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten, sowie in Bezug auf die vorzusehenden Fristen für die Vorabprüfung.

Die zweite Möglichkeit zu einer Beratung in diesem Bereich ergab sich bei einem ersten Entwurf der Durchführungsvorschriften der Kommission (Vorgang 2004-0151). Auch hier wurde die Konsultation des EDPS vor der dienstlichen Beurteilung des Datenschutzbeauftragten als positiv bewertet und es wurden verschiedene Bemerkungen zu Aufbau und Inhalt des Entwurfs der Vorschriften vorgebracht.

Zum Jahresende 2004 wurde der Entwurf der Durchführungsvorschriften des Europäischen Parlaments zur Stellungnahme vorgelegt (Vorgang 2004-0333). Die Stellungnahme erging Anfang Januar 2005 im Einklang mit früheren Stellungnahmen im Rahmen von Konsultationen. Darin wurde unter anderem hervorgehoben, dass in den größeren Organen und Einrichtungen ein Datenschutzbeauftragter auf Vollzeitbasis vorgesehen werden muss.

Im Laufe des Jahres 2004 ergingen verschiedene andere Stellungnahmen zu unterschiedlichen Einzelfragen wie beispielsweise: Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates und Datenschutz (Vorgang 2004-0020), Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 45/2001 auf bestimmte Grauzonen zwischen der ersten und zweiten Säule (Vorgang 2004-0078), Verwaltungsvereinfachung hinsichtlich der Informations- und Meldevorschriften (Vorgang 2004-0124), Verwendung von Lichtbildern von Mitarbeitern des Rates (Vorgang 2004-0327) und geplante Implementierung einer "Remote Desktop"-Funktion durch die DV-Abteilung des Gerichtshofs (Vorgang 2004-0166).

In der letzten Sitzung des Jahres 2004 mit den Datenschutzbeauftragten der Organe und Einrichtungen (siehe Abschnitt 3.2) wurden Leitlinien in Bezug auf die Kriterien gegeben, die bei der Festlegung derjenigen "verwaltungsrechtlichen Maßnahmen" einzuhalten sind, zu denen der EDPS konsultiert werden sollte. In mehreren Besprechungen mit jedem einzelnen Datenschutzbeauftragten der großen Organe wurden Informationen über die allgemeine Vorgehensweise im Datenschutz eingeholt und kommentiert. Selbstverständlich waren häufige Kontakte per Telefon, E-Mail oder Post mit den meisten Datenschutzbeauftragten ebenfalls ein effizientes Mittel zur Beratung in Bezug auf verwaltungsrechtliche Maßnahmen.

5. Zusammenarbeit

5.1 Datenschutzgruppe "Artikel 29"

Die abkürzend als Datenschutzgruppe "Artikel 29" bezeichnete Gruppe wurde mit Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt und hat die Aufgabe, die Kommission in Fragen des Datenschutzes unabhängig zu beraten und zur Entwicklung harmonisierter Konzepte für den Datenschutz in den Mitgliedstaaten beizutragen. In Artikel 29 Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Gruppe aus je einem Vertreter der von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten Kontrollstellen und einem Vertreter der Stelle bzw. der Stellen, die für die Institutionen und die Organe der Gemeinschaft eingerichtet sind – dies ist nunmehr der EDPS – sowie einem Vertreter der Kommission besteht. Die Kommission nimmt auch die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe wahr.

Der EDPS ist ordentliches Mitglied der Datenschutzgruppe "Artikel 29". Gemäß Artikel 46 Buchstabe g der Verordnung Nr. 45/2001 nimmt er an den Arbeiten dieser Gruppe teil. Nach Auffassung des EDPS ist diese Gruppe ein wichtiges Forum für die Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen.

Nach Artikel 46 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung ist der EDPS gehalten, auch mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen zusammenzuarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist, und zwar insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen und die Anforderung oder Erbringung sonstiger Unterstützungsleistungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zu dieser Zusammenarbeit ist es bislang noch nicht gekommen, doch dürfte sich dies im Zusammenhang mit internationalen Systemen wie Eurodac und dem geplanten Visa-Informationssystem ändern, da hierfür eine wirksame gemeinsame Aufsicht erforderlich ist.

Der EDPS hat an den Arbeiten der Datenschutzgruppe von Mitte Januar 2004 an aktiv teilgenommen. Dies war der Ausgangspunkt für weitere Überlegungen über die jeweilige Funktion der Gruppe und des EDPS auf EU-Ebene. In dem von der Gruppe am 29. September 2004 verabschiedeten Strategiepapier (WP 98) wird als Ergebnis dieser Überlegungen folgende Feststellung getroffen:

"Der institutionelle Rechtsrahmen der Europäischen Union wurde vor kurzem mit der Ernennung des ersten Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDPS) erweitert. Eine enge Zusammenarbeit ist dabei unverzichtbar, insbesondere, wenn es darum geht, Stellungnahmen abzugeben zu neuen Rechtsvorschriften, die sich auf die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken können, da sowohl der Datenschutzgruppe als auch dem EDPS eine beratende Rolle zukommt.

Auch wenn der EDPS, der ebenfalls Mitglied der Datenschutzgruppe "Artikel 29" ist, bis zu einem gewissen Grad die Koordinierung zwischen beiden Gremien gewährleistet, müssen Synergien und gemeinsame Strategien entwickelt werden, die dem gemeinsamen Ziel der Entwicklung und Umsetzung einer guten Datenschutzpolitik in der Europäischen Union besser gerecht werden."

Was die einzelnen Punkte auf der Tagesordnung der Datenschutzgruppe anbelangt, so ist der EDPS bestrebt, zur Erreichung eines größtmöglichen Konsenses beizutragen und diesen Konsens mitzutragen und in einem weiter gesteckten Rahmen darauf aufzubauen, gleichzeitig aber eigene Bemerkungen oder Vorschläge vorzubringen, soweit diese als erforderlich erachtet werden. Die Beratungsfunktion des EDPS auf der Grundlage des Artikels 28 Absatz 2 der Verordnung Nr. 45/2001 bleibt hiervon unberührt. Dieses allgemeine Konzept wird in dem in Abschnitt 4.2 genannten Grundsatzpapier ausführlicher erörtert.

Beispiele für positive Synergieeffekte zwischen der Datenschutzgruppe "Artikel 29" und dem EDPS sind in den folgenden Dokumenten der Gruppe zu finden:

- Stellungnahme 7/2004 zur Aufnahme biometrischer Merkmale in Aufenthaltstitel und Visa unter Berücksichtigung des Aufbaus des Europäischen Visa-Informationssystems (VIS); verabschiedet am 11. August 2004 (WP 96);
- Stellungnahme 9/2004 zum Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Vorratsspeicherung von Daten, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus [Vorschlag Frankreichs, Irlands, Schwedens und des Vereinigten Königreichs (Ratsdokument 8958/04 vom 28. April 2004)]; verabschiedet am 9. November 2004 (WP 99);
- Arbeitspapier zu Datenschutzaspekten der RFID-Technik; verabschiedet am 19. Januar 2005 (WP 105).

Der EDPS hat an der Ausarbeitung dieser Dokumente aktiv mitgewirkt und die Endfassung mitgetragen. Dementsprechend beabsichtigt er, auf diese Dokumente zurückzugreifen, soweit er dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als sachdienlich und hilfreich erachtet.

Der EDPS begrüßte auch die Beiträge der Gruppe zum Arbeitsprogramm der Kommission im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG. Dies betrifft insbesondere die Vereinfachung der Meldeverfahren in den Mitgliedstaaten, die bessere und besser abgestimmte Bereitstellung von Informationen für die Betroffenen, die Entwicklung geeigneterer Instrumente für die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer und eine verbesserte Durchsetzung in den Mitgliedstaaten.

Ein weiteres Thema mit hoher Priorität für die Datenschutzgruppe "Artikel 29", das auch im vorliegenden Bericht genannt werden sollte, ist die Weitergabe von Fluggastdaten (PNR - Passenger Name Record) durch Fluggesellschaften an Drittländer. Die Gruppe hat den Bedingungen für die Weitergabe der Fluggastdaten an Australien und Kanada grundsätzlich zugestimmt (Stellungnahmen 1/2004 und 1/2005) und die Vorschriften für die Weitergabe an die Vereinigten Staaten wiederholt kritisiert (Stellungnahmen 6/2002, 4/2003 und 2/2004).

Die Kommission hat die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Vorschriften für die Weitergabe an die USA ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Artikels 25 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet ist, und der Rat hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Das Europäische Parlament hat entschieden, in zwei Fällen den Gerichtshof anzurufen; die Verfahren sind noch anhängig. Aufgrund seiner Aufgaben und Befugnisse aus der Verordnung Nr. 45/2001 hat der EDPS in diesen beiden Rechtssachen die Zulassung als Streithelfer zur Stützung der Position des Parlaments beantragt. In Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung wird dem EDPS nämlich eigens die Möglichkeit eingeräumt, den beim Gerichtshof anhängigen Verfahren beizutreten. Der Gerichtshof hat über diesen Antrag aber noch nicht entschieden.

Angesichts der bedeutsamen rechtlichen Fragestellungen und des großen öffentlichen Interesses auf beiden Seiten sieht der EDPS den Entscheidungen des Gerichtshofs in beiden Rechtssachen erwartungsvoll entgegen, er beabsichtigt, die anstehenden Entscheidungen – sowohl über den Antrag auf Zulassung als Streithelfer als auch über die Rechtssachen selbst – sorgfältig zu prüfen.

5.2 Dritte Säule

Nach Artikel 46 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung Nr. 45/2001 ist der EDPS verpflichtet, "mit den im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union eingerichteten Datenschutzgremien zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben."

Bei den von dieser Bestimmung betroffenen Stellen handelt es sich um die gemeinsame Kontrollinstanz bzw. die gemeinsame Aufsichtsbehörde von Europol, Schengen, Eurojust und dem Zollinformationssystem. Die Zusammenarbeit des EDPS mit diesen Gremien hat sehr rasch Gestalt angenommen, da alle Beteiligten davon überzeugt waren, dass ein gemeinsames, abgestimmtes Vorgehen in diesem hochsensiblen Bereich dringend erforderlich ist.

Auf der Europäischen Datenschutzkonferenz in Rotterdam (21.–23. April 2004; siehe auch Abschnitt 6.1) zeigte sich, dass die Datenschutzbehörden weitgehend darin übereinstimmen, dass es – neben der bestehenden Zusammenarbeit im Rahmen der ersten Säule innerhalb der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 – einer engeren Zusammenarbeit im Rahmen der dritten Säule bedarf. Weiterentwicklungen im Bereich der Strafverfolgung sprechen auch für stärker standardisierte datenschutzrechtliche Bestimmungen und für eine einheitlichere Anwendung der Rechtsgrundlagen. Da kein geeignetes Forum zur Erörterung von Datenschutzfragen im Rahmen der dritten Säule – oder genauer gesagt im Rahmen der ersten und der dritten Säule – vorhanden ist, wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe aus den Vorsitzenden der gemeinsamen Kontrollinstanzen, dem Vorsitz der Datenschutzgruppe nach Artikel 29 und dem EDPS einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe, die vom Sekretariat der gemeinsamen Kontrollinstanzen unterstützt wird, ist derzeit als Organisationseinheit im Generalsekretariat des Rates angesiedelt.

Aufgabe dieser "Planungsgruppe" ist es, die verschiedenen Aktivitäten zu koordinieren und strategische Konzepte für neue Initiativen zu entwickeln, die sich sowohl auf die Nutzung personenbezogener Daten für die Zwecke der Strafverfolgung erstrecken als auch eine europäische Dimension aufweisen. Die Beratungsergebnisse dieser Gruppe müssen der Europäischen Datenschutzkonferenz vorgelegt werden.

Die erste Sitzung der "Planungsgruppe" hat am 22. Juni 2004 in den Räumlichkeiten des EDPS stattgefunden. Teilnehmer waren der EDPS, der stellvertretende EDPS, die Vorsitzenden der gemeinsamen Kontrollinstanzen von Schengen, Europol, ZIS und Eurojust, das Generalsekretariat des Rates und die Generalinspektorin der polnischen Datenschutzbehörde (in ihrer Eigenschaft als Gastgeberin der nächsten internationalen Datenschutzkonferenz). Dabei wurde ein Überblick über die einschlägigen Tätigkeiten und Vorschläge im Rahmen der ersten und dritten Säule gegeben, mit dem Ziel, zu beurteilen, ob Maßnahmen ergriffen werden müssen und wie dringlich diese möglicherweise sind.

Auf der internationalen Konferenz in Wrocław haben die europäischen Datenschutzbeauftragten in nichtöffentlicher Sitzung eine Entschließung verabschiedet, in der sie ausdrücklich die Schaffung eines gemeinsamen EU-Gremiums fordern, das mit der Zusammenführung der Beratung in Datenschutzfragen innerhalb der Struktur des Rates der Europäischen Union beauftragt werden sollte. Dies würde ein ständiges Sekretariat und die Bereitstellung von Mitteln für die Abhaltung regelmäßiger Sitzungen in Brüssel und den erforderlichen Übersetzungsdienst erforderlich machen. In der Entschließung heißt es wie folgt: "Der Europäische Datenschutzbeauftragte nach Artikel 286 Absatz 2 des EG-Vertrags sollte in dem zu schaffenden Gremium mitwirken."

Jede der gemeinsamen Kontrollinstanzen hat ein spezifisches Mandat; daher haben sich die Daten-

schutzbeauftragten in der Entschließung von Wroclaw für ein gemeinsames Gremium ausgesprochen. Da die Schaffung eines solchen Gremiums jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen könnte, wurde angesichts der Dringlichkeit der Angelegenheit beschlossen, dass sich die gemeinsamen Kontrollinstanzen und der Europäische Datenschutzbeauftragte in gemeinsamen Sitzungen mit den dringlichsten Fragen befassen sollten. Entsprechende gemeinsame Sitzungen fanden am 28. September, 23. November und 21. Dezember 2004 statt; an der letzten Sitzung nahm zeitweilig das neue, für den Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit zuständige Mitglied der Kommission F. Frattini, der zugleich auch Vizepräsident der Kommission ist, und der sein Amt wenige Wochen zuvor angetreten hatte, teil.

In einer Besprechung am 7. Dezember 2004 mit dem EDPS und dem stellvertretenden EDPS unterstrich Herr Frattini sein starkes Interesse am Datenschutz. Er bekundete ferner die Absicht, auf die Annahme eines Rechtsakts zum Datenschutz im Rahmen der dritten Säule hinzuwirken, und erklärte seine Bereitschaft zum konstruktiven Dialog mit den Datenschutzbehörden.

Mitarbeiter des EDPS haben an Ad-hoc-Expertentreffen teilgenommen, die der Ausarbeitung gemeinsamer Datenschutzstandards im Rahmen der dritten Säule gewidmet waren. Die für den Bereich Justiz, Freiheit und Sicherheit zuständige Generaldirektion hat am 22. November 2004 eine solche Sitzung durchgeführt, an der Vertreter verschiedener Mitgliedstaaten teilnahmen. Vertreter des Generalsekretariats des Rates sowie von Europol und Eurojust waren ebenfalls eingeladen. Eine weitere Sitzung mit Vertretern nationaler Aufsichtsbehörden fand im Januar 2005 statt.

Der EDPS wird diese Entwicklungen weiterhin sehr aufmerksam verfolgen, mit dem Ziel, eine engere Zusammenarbeit mit den gemeinsamen Kontrollinstanzen der dritten Säule zu fördern und die Kohärenz des Datenschutzrahmens für die dritte Säule ohne weitere Verzögerung zu verbessern. Der EDPS hat die Absicht der Kommission, im Hinblick auf die Vorlage sachdienlicher Vorschläge angemessene Fortschritte zu erzielen, zur Kenntnis genommen und ist bereit zu beraten, soweit dies notwendig und angebracht ist.

Schließlich sei noch erwähnt, dass der EDPS bei einem Arbeitsessen am 11. November 2004 den Mitgliedern des Ausschusses "Artikel 36" (der mit Fragen der dritten Säule befassten hochrangigen Gruppe des Rates) seine Aufgaben erläuterte.

6. Internationale Beziehungen

6.1 Europäische Konferenz

Die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der EU und des Europarates finden sich jährlich zu einer Frühjahrskonferenz zusammen, bei der Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse besprochen werden und ein Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Themen gepflegt wird. Der EDPS und der stellvertretende EDPS nahmen an der vom 21. bis 23. April 2004 in Rotterdam von der niederländischen Datenschutzbehörde (College bescherming persoonsgegevens, CBP) veranstalteten Konferenz teil.

Das Generalthema dieser Konferenz war 'The Navigation of Privacy'; die Eröffnungsrede hielt Professor Colin J. Bennett, Mitautor der Studie 'The Governance of Privacy: Policy Instruments in Global Perspective' (2003). Daran schlossen sich Einzelsitzungen zu folgenden Themen an: 'Roles of Data Protection Authorities', 'External Communication', 'Compliance and Enforcement' und 'Internal Organisation and Effective Privacy Governance'. Die Ergebnisse einer Umfrage zur einzelstaatlichen Praxis in diesen verschiedenen Bereichen boten Gelegenheit zu einem sehr interessanten Meinungsaustausch.

Schwerpunkt des zweiten Konferenztages waren die verschiedenen Entwicklungen im Bereich der dritten Säule. Die Beratungen mündeten in die in Abschnitt 5.2 erörterten Initiativen, einschließlich der Verabschiedung einer Resolution der Europäischen Datenschutzbehörden in nichtöffentlicher Sitzung auf der Internationalen Konferenz in Wrocław (Breslau).

Die nächste Europäische Konferenz, die vom 24. bis 26. April 2005 in Krakau stattfindet, wird unter anderem den Zukunftsperspektiven der Richtlinie 95/46/EG zehn Jahre nach ihrer Verabschiedung gewidmet sein. Der EDPS wird zu diesem Thema eine einleitende Rede halten.

6.2 Internationale Konferenz

Datenschutzbehörden und Datenschutzbeauftragte aus Europa und anderen Teilen der Welt, einschließlich Kanada, Lateinamerika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Japan und anderen Zuständigkeitsbereichen im asiatisch-pazifischen Raum, treffen sich seit vielen Jahren im September zu einer Jahreskonferenz. Die 26. Internationale Konferenz über Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten fand vom 14. bis 16. September 2004 in Wrocław (Breslau) statt. Der EDPS und der stellvertretende EDPS haben an dieser Konferenz teilgenommen, wobei der EDPS förmlich als unabhängige internationale Behörde mit Stimmrecht akkreditiert war.

Generalthema der diesjährigen Konferenz war 'The Right to Privacy – the Right to Dignity', d.h. die zunehmende Relevanz von Aspekten des Schutzes der Privatsphäre für ein breites Spektrum politischer und technologischer Entwicklungen, einschließlich des Bereichs der Genetik. Der EDPS leitete hierbei eine Plenarsitzung zum Thema 'The Right to Privacy and the Protection of Public Security' und hielt auch eine einleitende Rede.* Weitere Plenarsitzungen waren den Themen "The Individual's Privacy versus the Need to Deal with the Past" mit Beiträgen von Deutschland, Polen und Argentinien sowie zum Thema 'Transborder Data Flows and Challenges of the Global Economy' mit Beiträgen aus Europa und Nordamerika gewidmet. Der Präsident der italienischen

* Der vollständige Wortlaut ist abrufbar unter www.edps.eu.int

Datenschutzbehörde und frühere Vorsitzende der Datenschutzgruppe nach Artikel 29, Professor Stefano Rodotà, sprach die Schlussworte.

Die nächste Internationale Konferenz findet vom 14. bis 16. September 2005 in Montreux zu folgendem Generalthema statt: 'The Protection of Personal Data and Privacy in a Globalised World: a Universal Right Respecting Diversities'.

6.3 Sonstige Kontakte

Viel Zeit und Energie hat der EDPS darauf verwendet, das ganze Jahr über in Vorträgen und sonstigen Beiträgen in verschiedenen Mitgliedstaaten seine Aufgabe zu erläutern und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Insgesamt ergaben sich auf diese Weise 20 Beiträge zu unterschiedlichen Themen. Der EDPS hat darüber hinaus mit verschiedenen Pressevertretern eine Reihe von Interviews geführt.

Am 26. Mai 2004 hielt der EDPS im polnischen Parlament in Warschau einen Vortrag über 'The Role of the European Data Protection Supervisor in the EU Framework for Data Protection'. Dies war Teil eines Besuches in Polen, der auf Einladung des Generalinspektors der polnischen Datenschutzbehörde stattfand.

Am 14. Oktober 2004 nahm der EDPS in Prag an einer – vom Europarat und vom Amt für den Schutz personenbezogener Daten der Tschechischen Republik ausgerichteteten – Konferenz über 'The Rights and Responsibilities of Data Subjects' teil; hierbei leitete der EDPS eine Sitzung und hielt einen einleitenden Vortrag zum Thema 'Informing Data Subjects'.

Am 3. November 2004 hielt der EDPS einen Vortrag mit dem Titel 'Towards a (more) balanced European Area of Justice' auf einer Konferenz in Den Haag, die Eurojust zum Thema 'The European Constitution and its consequences for the Netherlands investigation and prosecution policy' veranstaltet hat.*

Der EDPS leistete darüber hinaus auch einen Beitrag zu den EU-Gipfeltreffen über biometrische Daten in Dublin (14. Juni) und Den Haag (1. Juli) und als Sitzungspräsident zu einer vom niederländischen EU-Vorsitz am 9./10. Dezember in Amsterdam ausgerichteteten Konferenz über 'Health Care Professionals Crossing Borders'.

Der EDPS leistete ferner Wortbeiträge auf unter anderem folgenden Seminaren oder Konferenzen: British Institute of International and Comparative Law in London (28. April und 8. Dezember), Europäische Rechtsakademie in Trier (3. Juni), International Federation of Computer Law Associations in Oxford (9. Juli), European Privacy Officers Forum in Brüssel (5. Oktober), Deutsche Vereinigung für Datenschutz und Datensicherheit in Köln (18. November).

Vergleichbare Vorträge hielt der stellvertretende EDPS in Barcelona, Madrid und Berlin.

* Der vollständige Wortlaut dieser Vorträge ist abrufbar unter www.edps.eu.int

Anlagen

- A. Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001
- B. Zusammensetzung des Sekretariats
- C. Verzeichnis der Datenschutzbeauftragten

Anlage A – Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Artikel 41 – Der Europäische Datenschutzbeauftragte

(1) Hiermit wird eine unabhängige Kontrollbehörde, der Europäische Datenschutzbeauftragte, eingerichtet.

(2) Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Europäische Datenschutzbeauftragte sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft sowie für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die Aufgaben nach Artikel 46 und übt die Befugnisse nach Artikel 47 aus.

Artikel 46 – Aufgaben

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

- a) hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung;
- b) führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;
- c) kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft, und setzt die Anwendung dieser Bestimmungen durch;
- d) berät alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor sie interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeiten;
- e) überwacht relevante Entwicklungen, insoweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- f) i) arbeitet mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen nach Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG der Länder, für die diese Richtlinie gilt, zusammen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen, durch die Aufforderung einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums, ihre Befugnisse auszuüben, oder durch die Beantwortung eines Ersuchens einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums;
ii) arbeitet ferner mit den im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union

eingesetzten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben;

- g) nimmt an den Arbeiten der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten teil;
- h) legt die Ausnahmen, Garantien, Genehmigungen und Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b sowie Absätze 4, 5 und 6, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 und Artikel 37 Absatz 2 fest und begründet und veröffentlicht sie;
- i) führt ein Register der ihm aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 gemeldeten und gemäß Artikel 27 Absatz 5 registrierten Verarbeitungen und stellt die Mittel für den Zugang zu den von den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 26 geführten Registern zur Verfügung;
- j) nimmt eine Vorabkontrolle der ihm gemeldeten Verarbeitungen vor;
- k) legt seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 47 – Befugnisse

- (1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann
 - a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;
 - b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;
 - c) anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden, wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden;
 - d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder warnen;
 - e) die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet wurden, und die Meldung solcher Maßnahmen an Dritte, denen die Daten mitgeteilt wurden, anordnen;
 - f) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten;
 - g) das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft und, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;
 - h) unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen;
 - i) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahren beitreten.
- (2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,
 - a) von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft Zugang zu allen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten;
 - b) Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten ausüben, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung ausgeübt wird.

Anlage B – Zusammensetzung des Sekretariats

Bereiche, die dem EDPS und dem stellvertretenden EDPS unmittelbar unterstehen

- **Kontrolle**

Bénédicte HAVELANGE
Administratorin

Sylvie LONGRÉE
Assistentin Kontrolle

Sophie LOUVEAUX
Administratorin

Kim Thien LÊ
Sekretariat

Gwendolyn RUTTEN
Administratorin

- **Grundsatzfragen und Information**

Hielke HIJMANS
Administrator

Martine BLONDEAU
Assistentin Dokumentation

Laurent BESLAY
Administrator

Delphine HAROU (1)
Assistentin Presse und Information

Per SJÖNELL
Administrator

Martine GERMEYS
Sekretariat

Referat Verwaltung/Personal/Haushalt

Monique LEENS-FERRANDO
Referatsleiterin

Anne LÉVECQUE
Sekretariat / Humanressourcen

Giuseppina LAURITANO
Statutsfragen und Audit

Patrick COELHO DE SOUSA
Initiator ("agent initiateur")

Vittorio MASTROJENI
Assistent Humanressourcen

(1) Gegenwärtig zum Referat Verwaltung/Personal/Haushalt abgestellt.

Anlage C - Datenschutzbeauftragte
--

<i>Organisation</i>	<i>Name</i>	<i>E-Mail</i>	<i>Büro</i>
Europäisches Parlament	Jonathan STEELE	DG5DATA-PROTECTION@europarl.eu.int	KAD 02G020
Rat der Europäischen Union	Pierre VERNHES	data.protection@consilium.eu.int	JL 10-70- FL-35
Europäische Kommission	Dieter KÖNIG	DATA-PROTECTION-OFFICER@cec.eu.int	B2/091B
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	Marc SCHAUSS	DataProtectionOfficer@curia.eu.int	GEOS 4001
Rechnungshof	Jan KILB	data-protection@eca.eu.int	K2 355
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	Vasco OLIVEIRA	data.protection@esc.eu.int	BEL 3029
Ausschuss der Regionen	Petra KARLSSON	data.protection@cor.eu.int	BEL 4116
Europäische Investitionsbank	Jean-Philippe MINNAERT	DataProtectionOfficer@eib.org	2478
Europäischer Bürgerbeauftragter	Alessandro DEL BON	dpo-euro-ombudsman@europarl.eu.int	SDM G07028
Europäische Zentralbank	Wolfgang SOMMERFELD	dpo@ecb.int	EM 2038
OLAF – Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	Louis SMEETS	louis.smeets@cec.eu.int	J-30 08/23
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	Benoît VITALE	data-protection@cdt.eu.int	NHE - 5 /12
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	Joël BASTIE	DataProtectionOfficer@oami.eu.int	1A-3.61
Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	Niraj NATHWANI	Niraj.Nathwani@eumc.eu.int	/
Europäische Arzneimittel-Agentur	Marie-Cécile BERNARD	data.protection@emea.eu.int	544